Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

50. Sitzung, 07.06.1852

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

stenographischer Bericht ter Zisser 2 wird biernach ihre Erledigung erhalten baben, eine ganz ondere sei, als dei Lusicheibung des Kronguts an-Ich bitte sortzusahren.

Berichterft, Alfdveniaun (fieft: "Bu Irt. 209. 1819, einerlei, ob bie Ertragsfähigkeit ber Domanen Steatsgrundgefebet bis bes ausgeschiedenenus gnulbnodtra Cerbiding nicht vielleicht wachfen, in der andern

Prafibene: Ich eröffne bie Berarbung über biefen Ge- fich gleich bleiben, in ber britten gar abnehmen werbe. Das genfand und eribeile gunachft bem Abg. v. Webbnebffnufachiot, m. D.l Gie ibnnen ben Antrag Ble. I nicht an-

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenbur

Funfzigste ordentliche Sipung.

Oldenburg, den 7. Juni 1852. Vormittags 10 Uhr. würde ich mich zum ABR melben. Gentrag in Beziehung weiten gefanten bat Ent ellerdingt hagen, um feine An-

Tagesordnung: 1. Bericht bes Ausschuffes in Betreff ber Provinzialgefege über die fur bas Furftenthum Lubet am 31. December v. J. und für das Gerzogthum Oldenburg am 28. Marz b. J. erlaffenen Berordnungen. 2. Bericht des Revisionsausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 24. Mai d. J. in Betreff ber Beschluffe bes Landtags zu Abschnitt 10. und 11. des Staatsgrundgesets.

neu sollen instaulle ist genammist ein Borfit; Präfident Zedelins. Indied in ibm den gubiebasingnand.

Beginn ber Sigung 101/2 Uhr. Um Ministertische: Serr Staatsrath v. Roffing, Berr Staatsrath Rrell, Berr Dberftlieutenant Romer, Die Berren Regierungs=Commiffare Bucholt und Meyer.

wendung. Der Antrag Mr. 2 will, bag ber Ginntfay

untrags unter Mr. 3 abgrichmitten fein mirer:

Prafident: Die Gigung ift eröffnet. 3ch erfuche ben herrn Schriftführer bas Protofoll ber letten Sigung gu verlefen.

(Schriftführer Bodel verlieft es.)

Wird etwas erinnert gegen das Protofoll? - Da das nicht geschieht, erkläre ich baffelbe für genehmigt. Der Ubg. Schwegmann, welchem vom Prafidium ein Urlaub von 8 Tagen bewilligt mar, hat bringender hauslicher Gefchafte halber, um Berlangerung Diefes Urlaubs auf abermals 8 Tage gebeten. Kalls nicht Widerspruch aus ber Bersammlung er= folgt, nehme ich an, bag ber Landtag ben Urlaub bewilligt. Bir geben gur Tagesordnung über. Der erfte Gegenftand ift ber mundliche Bericht bes Ausschuffes in Betreff ber Provinzialgesebe. Ich ersuche ben herrn Berichterftatter ben Bortrag zu halten. Imad) minde ald mutt onn

Berichterft. Kropp (lieft Die Unlage 89.)

Prafident: Bunicht bieferhalb Jemand bas Bort? -Bir geben gur Abstimmung. Der Musschuß bat beantragt, ber Landtag wolle fich mit ihm babin einverstanden erklaren, daß durch bie Berordnungen bom 28. Mary biefes Jahres und vom 31. Dezember vorigen Sahres Die Gerechtfame bes Großherzogthums nicht berührt werden, daß vielmehr jene 50.

Berordnungen nur das Bergogthum, bezüglich das Furftenthum Lubed angehen. 3ch ersuche Diejenigen Berren Abgeordneten, welche diefem Untrage nicht beitreten wollen, fich zu erheben. — Der Untrag ift einstimmig angenommen. Bir geben jum zweiten Gegenftande ber Tagesordnung, dem Berichte des Revisionsausschuffes uber, bas Schreiben bes Groß= bergogl. Staatsminifteriums vom 24. Mai d. 3., betreffend die vom allgemeinen Landtage bei Revifion ber Abschnitte X. und XI. bes Staatsgrundgefeges gefaßten Befchluffe.

Staatsminiflerfume auf bie Befolige Des allgemeinen

Berichterft. Alavemann (lieft Die Unlage Dr. 88 .: "Mittelft Schreiben vom 24. Dai bis fowie bes Domanial= vermogens, Art. 209.4)

Prafident: Bunicht Dieferhalb Jemand das Bort? -Bir geben gur Abstimmung. Der Ausschuß beantragt im Ginverständniß mit ber Staatsregierung:

"der gandtag wolle beschließen, in den Urt. 223. Des Staatsgrundgefetes, neue Faffung, Befchluß vom 18. Mai, find hinter den Worten im §. 3.:

"und in Berudfichtigung ber Steuerfrafte" einzuschalten die Worte:

"fowie des Domanialvermögens (Urt. 209.").

Ich ersuche Diejenigen Abgeordneten, welche Diefem Untrage nicht beitreten wollen, fich zu erheben. - Der Untrag ift einstimmig angenommen. - 3ch bitte fortzufahren.

Berichterft. Rlavemann (lieft: "Unter Biffer 2 bes Schreibens bis veranlaffen.")

Prafident: Die Bemerkung im Ministerialfchreiben un= 117

ter Biffer 2 wird hiernach ihre Erledigung erhalten haben. Sch bitte fortzufahren.

Berichterft. Rlavemann (lieft: "Bu Urt. 209. bes Staatsgrundgefebes bis bes ausgeschiedenen Kronguts.")

Prafident: Ich eröffne die Berathung über diefen Gegenftand und ertheile junachft bem Abg. v. Bedberkop bas Wort.

Berichterft. Rlavemann: Darf ich mir vielleicht als Berichterftatter noch eine Bemerkung erlauben?

Prafident: Bollen Sie die Gute haben.

Berichterst. Klavemann: Ich mochte auch Namens des einen Theils des Ausschusses noch einen eventuellen Antrag stellen. Es ist die Frage, ob das jeht geschehen kann, da schon einige Herren sich jum Worte gemeldet haben; sonst wurde ich mich jum Worte melden.

Prafident: Ginen eventuellen Untrag in Beziehung

auf -

Abg. Mlavemann: Mamens des Theils des Ausschuffes, der den Antrag Rr. 2 gestellt hat.

Prafibent: Es scheint mir nichts entgegenzustehen, bag biefes fofort geschebe.

Abg. Klävemann: Zunächst also erlaube ich mir zu bemerken, daß in dem Antwortschreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums auf die Beschlüsse des allgemeinen Landstags wegen Ausscheidung des Kronguts, worüber von dem Krongutsausschuß noch nicht hat berichtet werden können, die Großherzogl. Staatsregierung der Ansicht ist, daß die bei Ausscheidung des Kronguts angenommenen Durchschnittse Greräge bei Berechnung der Beiträge zu den Gentral=Lasten in Anrechnung zu beingen seien, womit übrigens nicht entschieden sein würde, daß bei neuer Festschung der Duvten, wie sie von 6 zu 6 Jahren geschehen soll, die sich ergebenden wirklichen Erreäge keine Berücksichtigung sinden dürfen. Eine solche Berücksichtigung wird mit dem Antrage Nr. 3 des Ausschußeberichts meiner Meinung nach aber aberkannt.

Der Grundfat, m. D., welcher bem Untrage Dr. 2 jum Grunde liegt, namlich, daß die Auffunfte aus dem gefamm= ten Domanialvermogen, welches in einer Proving gelegen ift, fei es Staatsgut ober Krongut, der betreffenden Proping bei Berechnung ihres Beitrags zu ben Central-Laften in Unrechnung fommen muffe ju bem Betrage, welcher fich in Birtlichfeit ergiebt, ift gewiß ber allein richtige, wenn man fonft Die Raffen getrennt behalten will. Diefer Grundfag hat im Staatsgrundgefege auch feine allsbrudliche Unerfennung ge= funden. Gie werden biefen Grundfat auch nicht anfechten wollen. Es wurde gefcheben, Gie wurden diefen Grundfat brechen, wenn Gie den Untrag Dr. 3 annahmen. Diefer Untrag Rr. 3 fir irt ben für die Provingen bei Musscheidung bes Rronguts angenommenen Durchschnittlichen Ertrag, melcher jest, nachdem die Ausscheidung des Kronguts vollzogen ift, gar teine Bedeutung mehr bat, auf alle Beiten. Fur alle Beiten foll angenommen werden, bag Die gum Rrongute auß= geschiedenen Domanen Diefen Ertrag Durchschnittlich liefern werden, einerlei, ob die Ertragefähigfeit in Wirklichkeit nicht

eine ganz andere sei, als bei Ausscheidung bes Kronguts ansgenommen werden mußte, gemäß der Bereinbarung vom Februar 1849, einerlei, ob die Ertragsfähigkeit der Domänen in der einen Provinz nicht vielleicht wachsen, in der andern sich gleich bleiben, in der dritten gar abnehmen werde. Das geht nicht, m. H.! Sie können den Antrag Nr. 3 nicht ansnehmen.

DIPOULT

Die Bedenken, welche ein Theil des Ausschusses gegen den Antrag Rr. 2 geltend gemacht hat, — wenn fie übers haupt begründet oder von Belang waren, — führen aber auch nicht mit Nothwendigkeit zu dem von diesem Theile des

Musschuffes geftellten Untrage.

Bleiben wit bei bem Grundfage, m. S.! wie wir es meiner Meinung nach muffen, ba er im Staatsgrundgefet Geftung gefunden bat und aud ju Confequengen gezogen worden ift, fo tann es fich allerdings fragen, um feine Un = wendung. Der Untrag Dr. 2 will, bag ber Grundfas bei der jahrlichen Ubrechnung, wegen ber Beitrage ju ben Central-Laften bireft jur Unmenbung gebracht merbe; alsbann machte fich allerdings die Sache am reinften, das Resultat mare gewiß bas richfigfte. Finden Gie bies aber bedentlich, m. D, oder gu ichwierig, fo fann boch wenigstens auf bem andern Wege noch verfahren werben, welcher freilich mit Unnahme des Untrage unter Dr. 3 abgeschnitten fein wurde: man konnte bei ber Beftimmung ter Quoten, welche von 6 gu 6 Jahren gepruft, und neu feftgefeht werden follen, ben Schaben ober Bortheil, ben die eine ober die andere Proping am ausgeschiedenen Rrongute vielleicht erleiden wurde, jedes Mal mit ausgleichen. Fur ben Fall ber Ablehnung bes Untrags Dr. 2 erlaube ich mir baber Namens besjenigen Theils Des Ausschuffes, welcher Diefen Antrag gefiellt bat, folgenden eventuellen Untrag einzubringen, babin lautend :

Der Landtag beschließe: 19 31 : instiffere

Mai) find hinter den Worten in §. 3.:

"jeder Provinz" a & midallindes)

S Zagen bewilligt war, bat bringenber banklicher dnuichdie

im Urt. 209. Abfat 3 ift ftatt ber Worte:

mann, ist das ausgeschiedene Krongut" oder (Beschluß vom 18. Mai): "ist der jährliche Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts"

ift ber muntlicht Bericht bet glasfaufle:ingenten bei Pro

wist ber Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts, und zwar bis weiter (vergl. Art. 223.) der bei Ausscheidung des Kronguts angenommene durchschnittliche jährliche Pachtwerth.

Gs wurden also die betreffenden Bestimmungen im 311fammenhange lauten, wie folgt — wenn es mir gestattet ist, dieses vorzulesen, weil der Antrag dann beutlicher wird es wurde heißen: Art. 209. Absah 3:

"Das Domanialvermogen (Staatsgut, Rrongut) ift bei

Festjetung des Beitrags aus jedem dieser drei Landest theile zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums (Art. 223.) zu berücksichtigen, und ist der Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts, und zwar die weiter (vergl. Art. 223.) der dei Aussicheidung des Kronguts angenommene durchschnittliche jährliche Pachtwerth, jeder Propinz, zu der dasselbe gehört, auf die sie tressende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen,

fobann Urt. 223. neue Faffung &. 3 .: mas drier al Ammol

"Bon sechs zu sechs Jahren soll diese Beitragsbestimmung auf den alsdann zu berufenden ordentlichen Landztagen einer abermaligen Prüfung unterzogen, und in Berücksichtigung der Steuerkräfte, und des Domanialvermögens, jeder Propinz, einschließlich der vom Kronzeut künftig aufkommenden Ertväge, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzebung von Neuem geordnet werden. Bis dahin bleibt der im §. 2. bestimmte Beitragsfuß bestehen."

Prafident: Eine Unterstühung dieser Untrage ift nicht erforderlich; einer abermaligen Berkesung wird es fur jest nicht bedürsen. Abg. v. Bedberkop.

Ubg. v. Bedderfop: 3d habe um bas Bort gebeten, um gegen den Untrag Dr. 2. gu fprechen, weil mir derfelbe fowohl im Princip unrichtig, als auch in ber Musführung unzwedmäßig ju fein icheint. - Sch fann bas Princip, meldes der Theil Des Ausschuffes, welcher den Untrag Dr. 2. geftellt hat, aufgeftellt bat, nicht als richtig anerkennen, bag Die Mehreinkunfte des Kronguts, welche ben burchschnittlich ermittelten Ertrag bei Musicheidung beffelben überfteigen, als ein Theil der Beitrage gu ben Centrallaften von Geiten berjenigen Proving, in welcher bas Krongut gelegen ift, ju betrachten fei, und baß baher aus der Richtanrechnung Diefer erhöhten Ertrage ber Proving ein Nachtheil ermachfe. Das fonnte, meines Erachtens, nur bann ber Fall fein, wenn Die Proving, in welcher bas Krongut belegen ift, entweder nach ber Musicheidung Gigenthumerin beffelben bliebe, ober wenn fie fonft irgend einen Unipruch an Diefe erhohten Gr= trage hatte. Das ift aber nicht Fall. Rach &. 2. ber Ber= einbarung über Musicheidung bes Kronguts ift baffelbe fur Eigenthum ber jest regierenden fürftlichen Familie erflart. Befit und Genuß beffelben hat jeder regierende Großherzog. Daß Diefer Bereinbarung eine Refolutiv = Bedingung bingu= gefügt ift, fann an dem Berhaltniffe Richts andern, fo lange Die Bereinbarung ju Recht befteht. Diernach ift aber bei ben Erträgniffen des Rrongutes ber Gewinn fowohl wie ber Berluft allein auf Geiten der Krone. Die Proving, in welcher ein Rrongut belegen ift, fann nicht mehr verlangen, als bag ihr berjenige burchichnittliche Ertrag, ber bei Ausscheidung beffelben ermittelt murde, bei ihrer Beitragsquote gut gethan wird. Bollte fie auch Unipruche auf die aus dem Krongute ent= ftandene Mehreinnahme machen, fo murde bas eigentlich ein Eingriff in die Rechte der Krone fein. Man fann hiergegen nicht einwenden, daß die Krone fein Intereffe daran babe, wie die Beitragsquote ber einzeinen Landestheile vertheilt fei; benn durch bie Musführung des Untrags Rr. 2. murde aller= binge das Berfügungerecht ber Krone über Die Ginfunfte bes Rronguts mefentlich beeinträchtigt. Wenn die Rrone aus ben Ginfunften bes Kronguts bedeutende Bermendungen für daffelbe machen wollte, um nachher einen bobern Ertrag aus denfelben zu erzielen, fo murbe badurch Die reine Ginnahme berfelben fich vermindern, fur bie erfte Beit menigftens, und baburch murbe ber betreffenden Proving eine Laft auferlegt. Satten diese Bermendungen fpater ein gunftigeres Resultat, und erhöhte fich baburch bie Ginnahme, To wurden bann umgekehrt die andern Provingen, welche durch die Berbeff ferung feinen Bortheil haben, belaftet werben. Bollte bie Rrone irgend ein Grundftud mehr gu Zwecken ber Unnehm= lichfeit als jum Rugen verwenden, wollte fie den Pachtern Remiffionen ertheilen, jo murde fie badurch immer ben Beis trag der betreffenden Proving gu ben Gentrallaften erhöhen. Alles dies wurde gewiß die Krone in ihrer Dispositionsbes fugniß beeintrachtigen. wo be blieb de Mus mummen

Dag ber Untrag von feinem richtigen Princip ausgeht, folgt auch, glaube ich, fcon baraus, bag, wenn man ibn in feiner außerften Confequeng verfolgt, man gulett zu einem Resultat fommt, Das gewiß nicht ber Gerechtigkeit und Billigfeit gemäß ift. Im gewöhnlichen Berlauf ber Dinge met-Den zwar bedeutende Schwankungen im Ertrage bes Rron= gutts nicht vorkommen, und was es in bem einen Sahre vielleicht mehr einbringt, wird es in bem andern weniger ein= bringen, und fo wird fich bie Sache ausgleichen. Bir tonnen uns aber wohl ben, wenn auch nicht mahrscheinlichen, boch möglichen Fall benten, bag ein bedeutender Theil bes Kronguts im Bergogthum Dibenburg burch bas Entfteben volfreicher Stadte ober burch Mufbluben von Sandel und Industrie in feiner Rabe feinen Berth vielleicht mehr als verzehnfacht, wovon auch in andern gandern Beifpiele vorhanden find. Dadurch murbe ber Bobiftand und somit bie Steuerfraft ber Proving Dibenburg bedeutend geminnen, in ihrem Beitrage gu ben Gemeinlaften wurde fie aber erleichtert werden, mahrend umgefehrt die anderen Provingen, welche in berfelben Beit vielleicht fchlimme Beiten und Unglücksfälle gehabt haben, in welchen ber Ertrag bes Kronguts nicht allein, fondern ber des fammtlichen Grundeigenthums fich bermindert bat, nun grade erft umgefehrt bobere Steuern begablen mußten. Ramentlich das Fürftenthum Birtenfeld murbe, ba es am wenigsten Rrongut ausgeschieden hat, bann am harteften getroffen werben. ignad belle bunner ? 369 Res

Ein solches Resultat, meine Herren! werden Sie nicht wollen. — Nicht allein rechtlich nicht begründet ist der Antrag aber meines Erachtens, sondern auch in der Ausführung unzweckmäßig. Zunächst halte ich es mit einer geordeneten Finanzverwaltung nicht verträglich, wenn bei Ausstellung des Budgets nicht beurtheilt werden kann, wieviel eigentlich die einzelnen Landestheile aufzubringen haben. Dieses wurde aber nothwendig eine Folge des Antrags sein, da man nicht vorhersehen kann, wie der wirkliche Errag des Kronguts in den 3 folgenden Jahren sich gestalten wird.

Sobann aber wird die Ermittelung bes jährlichen Reinertrags fehr bedeutenbe Schwierigkeiten mit fich fuhren, fie wird un= erquidliche Discuffionen und Streitigkeiten, namentlich zwi= fchen ben Abgeordneten aus ben einzelnen gandestheilen, ver= anlaffen, nach bem befannten Spruchworte: Bo bas Gelb in's Spiel fommt, bort Die Gemuthlichkeit auf. Mußerbem wird es febr fcwierig fein, ju bestimmen, welche Bermen= bungen als für bas Krongut als nothwendige, und welche nicht als folche zu betrachten find. Wir werden barin eine nie verfiegende Quelle von Streitigkeiten haben, und wogu benn bas? Damit am Ende bann als Refultat baraus ber= porgeht, bag biejenige Proving, in welcher gefegnete Ernten, Das Aufbluben bes Sandels und ber Induftrie, und fonft glückliche Konjunkturen den Nationalwohlstand gehoben haben, weniger gable, mabrend bagegen in ber Proving, wo bas Gegentheil eingetreten ift, wo Ungludsfalle fich ereignet bas ben, Die bobere Steuerfraft in boberem Grade in Unfpruch genommen wird. 3ch halte es aber auch nicht für eine ge= funde Politit, daß man eine Ginrichtung trifft, nach welcher Die verschiedenen Landestheile in dem Gluck des einen Theils eine neue Quelle von Laften fur fich feben, und bagegen in dem herunterkommen des andern Theils für fich einen Bor= theil finden muffen. Mus demfelben Grunde aber, aus melchem ich nicht fur ben Untrag Dr. 2. ftimmen fann, fann ich auch nicht für ben eventuellen Untrag bes Ubg. Rlave= mann frimmen, benn bas Princip bleibt baffelbe, wenn auch in der Ausführung Die Schwierigkeit etwas gemindert fein möchte, dalagum ichin diba nusur, nich idam nich anis

Abg. Gelekmann II.: Der herr Borredner bat gunachft im erften Theil feines Bortrags bas im Untrage Dr. 2 auf: gestellte Princip als unrichtig darzustellen versucht. Sch glaube nicht, daß ihm Diefes gelungen ift. Das verehrliche Mitglied glaubt aus der Bereinbarung hinfichtlich des Kron= guts uns beweisen ju tonnen, daß der Ertrag des Rronguts in der Folge weiter gar nicht in Betracht gezogen merben fonne; es glaubt aus ber Bestimmung, bag bas Rrongut, wenn es einmal ausgeschieden ift, ber regierenden Familie gu= fällt, schließen zu konnen, daß eventuell auch bas Ruckfalls= recht nicht in Betracht fomme, und banach bas gange Rrongut, wenn es einmal ausgeschieden fei, binfichtlich feines Er= trages gar nicht weiter berudfichtigt werden fonne, eben weil bas Land bas Rrongut verloren habe. Diefer Grund murbe gu viel beweifen, denn baraus mußte bas Ditglied folgern. bag bas Rrongut überhaupt nicht in Unrechnung gebracht werden durfte, und weil der Borredner zuviel beweift, hat er eben Richt bewiesen, mas er beweisen wollte. Urt. 209. bes Staatsgrundgefeges hat ausbrudlich anerkannt, obgleich bas Rrongut der regierenden Familie jugewiefen ift, fo foll es boch bei der Beitragsquote der einzelnen Provingen in Unrechnung gebracht werden. Demnach foll es alfo entweder bei Feftfegung ber Quoten berudfichtigt ober bei ber jahrlichen Bahlung ber Beitragsquote angerechnet, alfo ber Ertrag von ber Quote abgerechnet werden. Indem alfo bas Ctaatsgrund: gefet biefen Grundfat anerfannt bat, bat es eben ausbruct-

lich gefagt, bag ber Grund, welchen ber Borrebner fur feine Unficht geltend machen will, nicht richtig fei. Es bleibt bier vielmehr nur Die Frage zweifelhaft, ob ber wirkliche Ertrag Des Kronguts auf die Beitragsquote in Unrechnung gu bringen ift ober berjenige Ertrag, welcher bei ber Musicheibung angenommen worden ift. Benn nun ber Borredner es als ein richtiges Pringip anfieht, baf ber bei ber Musicheibung angenommene Ertrag bei ber Beitragsquote in Unrechnung fomme, fo wird er mir jugeben, bag er bies aus ben ange= jogenen Beftimmungen ber Bereinbarung nicht ableiten fann. Es murbe junachft auch eine folche Unnahme gegen bie gange Bedeutung ber Musscheidung bes Kronguts sprechen. Rach dem die Raffentrennung einmal beichloffen, nach bem ber Grundfat angenommen ift, bag ber Ertrag ber Domanen derjenigen Proving ju Gute fommen folle, in welcher fie belegen find, muffen wir fonsequent nach Unleitung bes Urt. 209. bes Staatsgrundgesetes auch benjenigen jahrlichen Ertrag, welcher ber betreffenden Proving burch Musweifung ber in Diefer Proving gelegenen Domanen entzogen wird, ans rechnen. Dies icheint mir unzweifelhaft. Gegen Die Unficht, daß der bei der Ausscheidung angenommene Ertrag abgerechnet werde, muß ich auch darauf aufmerkfam machen, daß bei ber endlichen Musscheidung ein folder Betrag ber einzelnen Do= manen gar nicht feftgefest worden ift. Es ift bas Krongut nur als Ganges ausgeschieden; wenn man bei ben einzelnen Grundftuden den Ertrag in Gemäßheit der Bereinbarung berechnete, fo gefchah Diefes nur, um fur Die Gefammtheit baraus bas nothige Resultat ju finden. Das verehrliche Mitglied wird aber nirgends nachweisen fonnen, bag bie als Rrongut ausgeschiedenen Domanen einer Proving ju einer beftimmten Summe ausgeschieden find, und gwar um fo weniger, als bei ber ichluffigen Bereinbarung boch eine Differeng gwifchen ber Berechnung des Musichuffes und der der Staatbregierung ftatifand, und das Mitglied nicht im Stande fein wird, nachguweisen, auf welchen Theil Die Differeng ausgeglichen merben foll. Es fcheint mir demnach nothwendig gu fein, bag ber jahrliche mirkliche Ertrag auf Die jahrliche Beitragequote angerechnet werde. Ich fann jugeben, baß diefes Berfahren in Der Durchführung einige Schwierigkeiten bat, allein unausführbar ift es nicht, und die bloge Schwierigkeit fann uns nicht abhalten, ein als richtig anerkanntes Princip jur Queführung zu bringen. Es find freilich auch Billigkeitsgrunde geltend gemacht, ba bann, wenn nur in einer Proving fich der Ertrag bedeutend erhöht, die andere Proving einen Nach= theil habe, welcher fie febr bruden werbe, und umgekehrt. Diefe Borftellung ift feine gang richtige. Richtig murbe bas Mitglied bas Berhaltniß bargeftellt haben, wenn es gefagt hatte, es fei doch unangenehm, daß eine Proving aus bem erhöhten Ertrage der Domanen ber andern Proving feinen Bortheil haben follte. Denn bas ift bas richtige Berhaltnif. Diefer Bortheil gebührt aber ber Proving nicht, nachdem Die Unficht, die ich als die richtige vertrat, daß nur eine einzige Raffe für das Großherzogthum befteben follte, teine Billigung gefunden bat, und man es vorzog, fur jede Proving eine getrennte Raffe ju haben. Danach wird auch eine einzelne Proving feine Unfpruche auf ben erhöhten Ertrag ber in ber anbern Proving liegenden Domanen, wogu bas Rrongut boch auch gebort, haben, fondern er wird nur allein ber Proving au Bute fommen, in ber fie liegen. Dag bierdurch bedeutende Schwankungen fur die einzelnen Provingen entsteben, fann ich jugeben. Das ift aber die Folge ber Raffentrennung. Die Gie gewollt haben, nicht aber Die Folge ber Berechnung der ausgeschiedenen Domanen; will man die Raffentrennung, fo muß man auch die Folgen wollen. Deshalb glaube ich, bag wir das Richtige nur treffen, wenn wir ben alljährlich fich ergebenden Ertrag des Rronguts anrechnen. Gollte man aber Diefes unzweifelhaft richtige Berfahren wegen ber Schwierigfeit ber jedesmaligen Berechnung nicht annehmen wollen, fo wird man body ben andern eventuellen Untrag annehmen muffen. Diefer mahrt wenigstens einigermaßen bas richtige Pringip und bat in feiner Durchführung gar teine Schwierig=

Abg. Wibel II.: Meine herren! 3ch nehme in Diefer Ungelegenheit nicht das Bort pro domo! Das Fürstenthum Lübek hat reichlich Domainen ausgeschieden, es bat folche Domainen ausgeschieden, bei benen ein Schwanken in ben Erträgen bei gewöhnlichen Berlauf der Dinge gewiß nicht anzunehmen ift. Alfo fur bas Fürftenthum Lubet, welches ich hiermit vertrete, fann es ziemlich gleich fein, ob man Die eine oder andere Berechnungsart annehmen will. Es ift aber gewiß nicht richtig, wenn man bem Untrag Dr. 2. und bem neuen Bufat ober eventuellen Untrag bas Wort rebet. Man ift babei offenbar von bem eigentlichen Gefichtspuntte, von welchem ber gange Bertrag und Die Musscheidung bes Kronguts ausging, abgewichen. Es find nicht ausgeschieden worden blos 85,000 Thaler Ertrag - wenn ich mich fo anedrucken barf, - fondern es find ausgeschieden worden: Guter, welche nach Berechnung eines zwanzigjahrigen Durch= ichnittsertrags 85,000 Thaler ertragen. Db fie in Bufunft wirklich einen Debr = ober Minderertrag gewähren, ift eben eine Möglichkeit, Die Die Krone auf ihre Befahr bin übernom= men hat. Die einzelne Proving bat, meiner Ueberzeugung nach, gar feinen Unfpruch mehr baran, fann einen funftigen Mehrertrag fich nicht ju Gute rechnen. Im Staatsgrund= gefet, worauf mehrmals hingewiesen ift, ift biefer Errthum, ben ich eben zu widerlegen fuche, mahrlich nicht begrundet. Im angezogenen Artitel Des Staatsgrundgefetes fieht Davon fein Bort, mas man herauslefen will, fondern es fteht nur barin, daß ein fur allemal bei Festsehung des Beitrags, melden die Provingen ju ben Centrallaften zu leiften haben, Die fer Ertrag angerechnet werben foll, ber einmalige Ertrag bes Berthe nach Diefem ermittelten zwanzigjabrigen Durchfchnittspreife. Denten Gie fich Die Gache aber in der Musführung! D. S.! Belder halb und halb gerechte, billige Grund tonnte bafur aufgefunden werden, daß die eine Proving dafür Nachtheil erleiden follte, daß die andere in Bortheil gebracht wird? Denken Gie fich einmal, obgleich ich glaube, wie ich icon porbin bemertte, bag bas Fürftenthum Lubet baburch

gar nicht betroffen werben fann, bie Rrone fante Befallen baran, mas ihr boch gewiß nicht beftritten werden burfte, einen großen Theil ber dazu bequem gelegenen Gutin'ichen als Rrongut ausgeschiedenen Domainen mit jum Parte und Schlofigarten gu nehmen, alfo jeden Ertrag Diefer Domaine damit aufzuheben, ju gleicher Beit, und es wurde ihr bas Recht bagu gewiß eben fo wenig genommen werben fonnen, in einer andern Proving dagegen vielleicht eine Domaine gu parzelliren und ben Ertrag bemnach zu verzehnfachen. Da= burch murbe die querft gedachte Proving in ichweren Nachtheil gefeht, weil man biefe Urt ber Bermaltung mit dem Rronaut vorgenommen batte, bie ibr in Die Sand gegeben ift. Sie mußte es rubig über fich ergeben laffen , und in welche Stellung murbe die Krone felbft bei ber Benugung Des Rron= guts gelangen? Gie murbe ja, wenn fie nicht fünftig eine folche, nach meiner Meinung unbillige, Magregel mit verichulden und theilen wollte, im bochften Grade beeintrachtigt fein und in ber einen Proving vermeiden muffen, an einem Drte Meliorationen und erhöhte Ertrage eintreten ju laffen, welche fie nicht in ber andern Proving auch eintreten laffen konnte. Gin Schwanten in den Ertragen zwischen bem Furs ftenthum Lubet und bem Bergogthum Didenburg wird nun am wenigften im gewöhlichen Berlauf ber Dinge eintreten fonnen, indem beide fich unter gleichen flimatifchen Berhalt= niffen befinden. Bare es aber bentbar, daß vielleicht biefe Domainen bier und in Lubet bedeutend fliegen, im Berhaltniß ju benen im Furftenthum Birtenfeld, und wir famen mirtlich einmal ju bem Resultat, daß Birtenfeld ben fogenannten Musfall bei uns tragen follte, nun, m. S., wie lange ift es benn ber, daß wir dem Fürftenthum Birfenfeld bei ber Quotenvertheilung 11/2 Procent abgenommen haben; weil wir fagen, es ift unmöglich, es fann bas nicht tragen und nun wollen wir es durch eine folche Berechnung wieder ein= führen, daß vielleicht das fleine Fürstenthum am ichwerften betroffen murde? - Dan hat gejagt, es fei eine Differeng noch juleht bei Bereinbarung über bas Rrongut übrig geblie= ben, 201 Thaler; Daraus wollte man nachweisen, daß feine bestimmte Ausscheidung ber einzelnen Domainen nach bestimm= Einzelpreisen ftattgefunden hatte. Das ift aber nicht der Fall; es ergeben Die Protofolle, und es liegt ben Berren gewiß allen noch im Gedachtniß, daß jede einzelne Domaine bis auf Thaler, Seller und Pfennig ju bestimmten Preise ausgeschieden ift, nur bei einigen wenigen Domainen, mo eine Differeng obwaltete, bat man am Ende vergleichsweife 201 Thaler jugelegt, und ich muß jugeben, bag man bier ohne eine gemiffe Billfur nicht heraustommen wird. Man wird biefe 201 Thaler irgend einer Proving gur Laft legen muffen, und meiner Meinung nach werden fie dabin fallen muffen, wo eben noch Differengen waren. Db Die Domaine bier ober im Bergogthume ift, ift mir nicht gegenwartig, ift mir auch gang gleich; aber bas beweist nicht, daß die Domainen nicht ju einem bestimmten Sate ausgeschieden maren. Wenn geagt murbe, daß es nicht auffummirt worden ift, ob bas Ber= fogthum ober bas Fürftenthum fo und foviel ausgeschieben

so ist dies allerdings nicht geschehen, hätte aber leicht gessichen können; benn man brauchte nur die Summen zusammenzusählen. Endlich möchte ich nochmals darauf zurücksommen, wie unendlich schwierig, sast unmöglich und unangemessen die Meinung nach der Stellung der Krone gegenüber die künftige Ermittelung des jedesmaligen Reinertrags von allen diesen Domainen sein wurde. Es würde zu einer so kleinlichen Controlle über die Benuhung desselben führen, wie sie ganz gewiß unangemessen ist und wie sie wenigstens durch die Berhältnisse, die kaum nennenswerth in Betracht kommen, nicht geboten scheint. Ich werde für den lehten Antrag stimmen und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Abg. Becker: Meine Berren! Ich fann mich mit feinem ber Redner, welche bisher gesprochen haben, gang ein= verstanden erklaren, und mas bie Untrage betrifft, fo mochte ich am liebften bemjenigen beitreten, welcher beute vom Abg. Rlavemann als eventueller Untrag eines Theils bes Mus= fcuffes erft vorgeschlagen worden ift. Bas bas Princip gu= nächst betrifft, fo balte ich feinen ber Untrage im Princip für richtig, insbesondere fann ich bie Unficht von Geld: mann nicht theilen, bag bas Princip, welches im Untrag Dr. 2. enthalten ift, ungweifelhaft richtig fei; nur bas Princip fann ich nach ben Grundfagen, welche einmal gefaßt find über bie Beitrage der verschiedenen Provingen gu ben Gen= trallaften, für richtig balten, baß biejenigen Erträge in Unrechnung tommen, welche bei einer gleichmäßigen Bewirth= fchaftung von ben Domanen jeder einzelnen Proving gezogen werben. Wenn der Genug aber in einer britten Sand liegt, welche nad ihrem freien Ermeffen verfugen fann, fo bag ein Dritter über biefe Berfugung fein Bort mitzu prechen bat, wenn die Provingen fich danach richten follen, mas die Krone an wirklichem Ertrage erzielt, fo fann ich bies als ein rich= tiges Princip nicht anerkennen. Auch bas Princip bes Un= trags Dr. 3. fann ich nicht als richtig anerkennen, weil ber 20jahrige bisherige Durchichnittsertrag nicht richtig fein kann für die Bukunft, und es bisher nicht die Abficht gewesen ift, ihn auch mit Rudficht auf die Provingen als fortbauernben Ertrag anzusehen, endlich auch, soviel ich wenigstens weiß, feine Rudficht auf eine gleichmäßige Bergabe jeder Proving von feinem Domanium gum Krongut genommen ift. Bas die Zwedmäßigkeit anbetrifft, fo muß ich mit bem Abg. von Bebbertop übereinftimmen, wenn er den Untrag Rr. 2. in feiner bemnächstigen Durchführung für eine Quelle unendlicher Streitigkeiten anfieht. Benn wir g. B. ben wirflichen Ertrag bes Rronguts in den lehtvergangenen Sahren ermit= teln wollen, fo muffen wir ja von bem, mas Brutto aufgetommen ift, Die nothwendigen Bermendungen abziehen. Das lagt fich febr leicht thun bei Bermendungen, die wir in un= fern eigenen Sanden haben, oder die nach feften Grundfagen geschehen. Wenn aber die Krone, welche in ber Bermaltung nicht immer bavon ausgeben wird, von ben Grundftuden ben bochften ober einen überall gleichmäßigen Ertrag ju er= gielen, Bermendungen vornimmt, Die theils nothwendig, theils nicht nothwendig find, so werden sich die Provinzen darüber streiten und vereinigen mussen, welche Berwendungen nothwendig waren, und welche nicht. Undere Unzweckmäßigkeiten sind von den Abgg. v. Webderkop und Wibel schon hervorgehoben worden. Das Einsachste ist, den vorläusig angenommenen Durchschnittsertrag der letzten 20 Jahre einstweilen als Basis anzunehmen. Wenn die Erfahrung aber zeigen sollte, das demnächst hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der zum Krongute ausgeschiedenen Grundstücke bedeutende Disserenzen sich herausstellten, so würde der heute gestellte eventuelle Untrag des Ausschusses insosern durchaus zweckmäßig sein, als wir diese in Zukunft sich herausstellende Ertragsfähigkeit der Domänen bei der gesehlich von 6 zu 6 Jahren nothwendigen neuen Berechnung der Quoten mit berücksichtigen können.

Abg. Befche: Die Untrage bes Ausschuffes geben wefentlich bavon aus, daß die Gebuhrniffe bes Großherzogs in einer Summe befteben, welche 170,000 Thir. ausmacht, und jur Salfte in Staatsdomanen botirt, jur andern Salfte aber baar von den Provingen nach gemiffer Quote aufgebracht werben foll. Die Argumentation, worauf ber Untrag ber Minoritat geftust ift, ift Die, bag Die Ausscheidung gum Rrongute, welches besonders in 2 Provingen liegt, ju einem Preife geschehen ift, welcher in Butunft als ju gering erscheinen, daber ben beiben Provingen, welche Dieje bergegeben haben, einen nachtheil bereiten wurde. Wenn bies aber ber Fall ware, fo konnte dies nur zu bem Schluffe fuhren, baß bas Princip, nach welchem bie Durchschnittssumme ermittelt worden, falich fei, und bag man von einem andern Princip batte ausgeben muffen. Man fann aber baraus feine Unfpruche an eine andere Proving berleiten, welche tabei nicht betheiligt ift, welche an Diefer Musicheidung feine Schuld bat. 3d glaube, bag bie gange Streitfrage nur aus bem Gefichtspunkte zu betrachten ift, welchen ber Abg. Wibel II. foeben feftgeftellt bat. marin wladen ind an enarrantmal

Es handelt fich nicht barum, 85,000 Thir. in Gelb gu ermitteln aus bem Domanialvermogen, sondern bas Domanialvermögen foll bis jum jegigen Ertrag von 85,000 Thir. ber Rrone zugewiesen werben, und diefes ift Folge einer Bereinbarung zwischen den betreffenben Provingen und der Rrone, wonach die Krone verzichtet auf die Rechte, welche fie an Diese Domanialguter hatte. Wenn die Rrone fur Diese Summe von 85,000 Thir. bermaligen Ertrag Guter erbalt, fo - beißt es nach S. 6. ber Unlage I. jum Staatsgrundgefeb - will fie verzichten zum Beften des Landes auf bie ber regierenden fürftlichen Familie guftebenden Rechte an bem gesammten übrigen Domanialvermogen. Es ift alfo an Die Provingen, die bas Krongut hergeben, eine Gegenleiftung geschehen, und insofern konnen fie, meiner Meinung nach, fich nicht über eine Bedrudung ober Benachtheiligung beichweren, wenn auch ber funftige Ertrag bes ausgeschiedenen Rronguts noch fo boch fteigt.

2bg. Gelekmann II.: Ich habe nur noch um's Wort gebeten, um zwei wesentliche Irrthumer zu berichtigen, Die

sich in der Rede des Abg. Wibel II. und des Vorredners sinden. Der erste der Herren Borredner sindet es höchst ungerecht, daß die eine Provinz ihren Ausfall auf die andere Provinz wälzen wolle. Er spricht ausdrücklich für den Antrag Rr. 3., und da scheint er das Verhältnis vollkommen verkannt zu haben, denn gerade der Antrag Rr. 3. bewirtt es, daß jener Ausfall der andern Provinz mit zur Last fällt, weil, wenn die Domanen einen gringern Ertrag haben sollten, als wozu sie ausgeschieden sind, dennach der letztere höhere Ertrag den andern angerechnet wers den soll.

Umgekehrt foll nach dem Untrage Dr. 2. ben Musfall ber ausgeschiedenen Domanen bie betreffende Proving felbit tragen, wogegen ihr auch ber Mehrertrag zu Gute fommen foll. 3ch glaube alfo, daß in Diefer Beziehung eine verfehrte Auffaffung ber Untrage porliegt. Ebenfo irrt ber geehrte Borredner, wenn er jagt, Die Antrage bezwechten, weil Die Domanen zu einem geringern Ertrage ausgefchieden worden, als fie in Birklichfeit batten, Diefes der andern Proving auf= guburden. Das ift auch nicht ber Fall. Rur ber wirkliche Ertrag foll berechnet werben, einerlei, ob ein boberer ober ein geringerer berauskommt. Es fteht namlich gar nicht feft, baß die Domanen einen boheren Ertrag liefern werben, als wozu fie ausgeschieden find; fie konnen auch einen geringern bringen. Beil aber einmal ber Grundfat feftgefiellt ift, baß ber Ertrag aus ben Domanen jeder Proving ju Gute fom: men foll, mag ber Ertrag nun ein geringer ober ein höherer fein, und weil eben ber jedesmalige jährliche Ertrag burch die Ausscheidung der Proving entzogen ift, fo muß auch Dies fer auf ihre Beitragequote angerechnet werden. 3ft ber Er= trag ein geringerer, fo murbe die Proving ben bei ber Ausfcheidung angenommenen hobern Ertrag in ihrem Berbaltniffe zu ber antern Proving fich anrechnen, das ift eben ja gerade bas, mas der Borredner nicht will. Es ift bann wie= berholt noch barauf bingewiesen, es feien bie Domanen als Rrongut ausgeschieden, und damit fei bie Sache abgemacht.

3ch hatte geglaubt, ber Borredner wurde nach der Bemertung, welche ber Abg. Beder gemacht bat, auf biefen Punkt nicht jurudkommen, da es aber geschehen ift, erlaube ich mir nur noch die Bemertung: Es ift ierthumlich, wenn Der Borredner fagt, Die brei Provingen batten Die Husfchei= dung des in diefen Provingen liegenden Domaniums verein= bart, benn bas gange Großherzogthum bat fich barüber vereinbart. Zweitens ift es irrthumlich, wenn ber Borredner glaubt, in diefer Bereinbarung, welche zwischen bem Großbergogthum und der Rrone ftattfand, fei auch eine Bereinbarung ber Provingen zwischen einander enthalten; Die Ber= einbarung bezieht fich nur auf Die Musscheidung ber gum Großherzogthum gehörigen Domanen in ihrer Beziehung gur Krone, und die Berhältniffe ber Provingen untereinander merben hierdurch gar nicht betroffen. - Darum handelte es fich auch gar nicht. Ich glaube alfo, daß ber Grundfat, welcher vom Abg. Bef che aufgestellt worden ift, bag nicht der wirkliche, fondern nur der angenommene Durchichnittsertrag an-

gerechnet werden tonne, ein unrichtiger ift. Ich barf es um fo mehr annehmen, weil bei ber Musscheidung nicht ber mabr= fceinliche Durchichnittsertrag maggebend gewefen ift, fondern ber vereinbarte zwanzigjabrige Durchfdnittertrag ber letten Beit. Benn ber Abg. Beder ben Untrag Dr. 2 beswegen für unrichtig bielt, weil es nur richtig angefeben werden tonne, daß der bei gleicher Bewirthschaftung ju erzielende Ertrag maßgebend fei, fo hat der Theil bes Musschuffes, ber ben Untrag Rr. 2 geftellt hat, feinen Grund gebabt, angu= nehmen, daß das Krongut eine wesentlich verschiedene Bewirthschaftung erhalten murbe. Daffelbe wird von ber Staatsfinanzbehorbe vermaltet, gebort als ausgeschiedenes Krongut der Krone und ba wird man eine gleichmäßige Bewirthschaftung im Befentlichen erwarten burfen. Wenn biefes aber richtig ift, wird auch gegen bie Annahme bes Un= trags Dr. 2 fein Bedenken fein. Bollen Gie biefen Untrag nicht annehmen, fo glaube ich jebenfalls, Ihnen ben eventuellen Untrag empfehlen zu muffen, weil wir nur baburch gegen Die einzelnen Provingen gerecht find, nachdem wir bie Raffentrennung beichloffen haben. Db die eine Proving in Ctmas benachtheiligt werden fann ober nicht, mag babingeftellt fein. Es foll aber nur berjenige Durchichnittsertrag angerechnet werben, welcher fünftig wirflich auffommt und nicht berjenige, welcher bei ber Musicheibung angenommen ift, ober berjenige, welcher als durchschnittlich angenommen werben fann bei gleicher Bewirthschaftung, a niells gentraff sonie ift gelling

Abg. Wesche: Ich habe in Beziehung auf Das, was der Vorredner hinsichtlich meiner vorigen Bemerkungen erwidert, nur noch hinzuzusügen, daß ich wesentlich Gewicht darauf gelegt habe, daß nach Anlage I. des Staatsgrundgessetzs bei Ausscheidung des Kronguts eine Vereinbarung der Krone und des Landtags darüber besteht, wodurch jeder Zweisel darüber, ob die Domänen, deren Character zweiselhaft und von denen es streitig war, ob sie als Privateigenthum der fürstlichen Familie oder als Staatseigenthum der betreffenden Provinzen zu betrachten seien, beseitigt ist, und daß deshalb die Provinzen, welche jest das Krongut hergegeben haben, damit auch einen bedeutenden Bortheil erlangt haben, indem ihnen das Uedrigbleibende als unbestrittenes Staatseigensthum überlassen sit, was ihnen zur Aufbringung ihrer Auszgaben dient.

Abg. Niebour I.: Ich wollte nur hervorheben, daß ber Abg. Wibel den Strthum nicht begangen hat, den ihm der Abg. Seldmann II. vorgeworfen hat. Der Abg. Wibel II. sagte, der Ausfall einer Provinz muß von der andern getragen werden, das ist ohne Zweisel so zu verstehen: wenn das Krongut demnächst einen höhern Ertrag liefert, so kommt dieser höhere Ertrag nicht dem Lande, sondern der Krone zu Gute und ist insosern ein Ausfall für die Provinz; das sollte gemeint sein, und insosern ist das, was der Abg. Widel II. sagte, durchaus richtig.

Prafident: Ich schließe die Berathung, vorbehältlich bes letten Borts bes herrn Berichterfratters. Bunfcht ber Ubg. Klavemann bas Bort?

Berichterft. Rlavemann: 3ch bitte barum.

Meine Herren! Sie haben die Kasseneinigung nicht gewollt, sie konnen nun ben Konsequenzen bieses Beschlusses
nicht widersprechen. Ich sollte zweiseln, ob der Antrag Nr. 3
des Ausschussberichts Aussicht auf Erfolg hat; kein Mitglied
des Ausschusses, welches an der Stellung dieses Antrags betheiligt ift, hat denselben hier weiter vertheidigt, mit Ausnahme des einen Abgeordneten aus dem Fürstenthum Lübek.
Doch davon später.

Es ift gegen ben Untrag unter Rr. 2, wie auch mohl gegen ben heute geftellten eventuellen Untrag, bervorgehoben worden, bas ausgeschiedene Rrongut fei burch bie Musscheis bung Eigenthum ber Rrone geworben, und, bag eine Refolutiv-Bedingung gefett fei, tonne biefes Eigenthumsverhaltniß nicht andern. 3ch fann nicht zugeben, m. S. ! bag bas Recht ber Rrone am Rrongut Gigenthum genannt werden fann. Ich wurde mich wundern muffen, bag bas Bort Gigen= thum in ber Unlage I. jum Staatsgrundgefet gar nicht ge= braucht, sondern dagegen gang bestimmt gefagt ift, daß ber jebesmalige regierende Großbergog im Befit bes Kronguts fei, und bag ihm ber Benug ber Muffunfte vom Rrongut guftebe. Das Bort Gigenthum ift burchaus vermieden. Und aus bem Berhältniß felbst kann man auch fonft nicht beduciren, daß es Eigenthum fei. Es ift dann ferner gegen ben Untrag Dr. 2 vorgebracht worben, bag es fehr bebenklich fei, einer Proving allein die Bermendungen gu Gute kommen zu laffen, welche bie Rrone etwa auf bas in biefer einen Proving belegene Krongut machen tonne. 3ch finde Dies Bebenfen nicht begrundet, meine Berren. Golche Ber= wendungen werden namlich gemacht aus dem Gintommen aus ber betreffenben Domane, und wenn die Domane burch folche Bermendungen ertragsfähiger gemacht wird, fo febe ich nicht ein, warum dies nicht diefer Proving boch ju Gute fommen muß. Im Gegentheil, ich finde bas gang in ber Dronung. Es ift sogar dem 3wed und der Absicht bei allen diesen Be= ftimmungen des Staatsgrundgefeges hinfichtlich ber Domanen burchaus entsprechend. Es ift bann ferner gefagt : bei Pacht= erlaffen werde auf eine Proving allein ber Schaben fallen; ich bezweifle, m. S.! bag bergleichen Pachterlaffe in fo großem Dage und Umfange vortommen durften; indeg, follten fie vorkommen, - nun, m. S.! fo fonnen fie ja ebenfogut beim Staatsgut vorfommen, wie beim Krongut. Nach Urt. 222. bes Staatsgrundgefeges ift es lediglich bem Ermeffen ber Staatsregierung überlaffen, rudftandige Domanialeinnahmen, Steuern, Abgaben u. f. w. ju erlaffen. Gefchieht nun aber Diefes nicht auch zum Rachtheile blos ber einen Proving, wo die betreffenbe Domane liegt, die verpachtet ift, und wo den Pachtern die Pacht erlaffen wird? Es ift noch hervorge= hoben worden, die Rrone fei, wenn der Untrag Dr. 2 anges nommen wurde, in ihrer Dispositionsbefugnig febr beengt. Die Dispositionsbefugnig, m. S.! fteht nach bem Staats= grundgefet nicht ausschließlich ber Krone ju. Die Staats: finangbehörde vielmehr verwaltet bas Rrongut. Das ift bie Bestimmung des Staatsgrundgefeges. Bie aber Die Ermittes lung bes Reinertrages vom Krongute von bem geehrten Ab= geordneten aus Gutin fur unangemeffen bat befunden werden konnen, bas verftebe ich nicht. Wie ich bie Beftimmung bes Urt. 220. bes Staatsgrundgefeges verftebe, bat ber Landtag die Rechnungen über die Berwaltung auch des Krongutes einzusehen und zu prufen; daß muß icon besmegen geschehen, weil gefehen werden muß, ob bei Bermaltung bes Rronguts Deteriorationen vortommen, welches nicht fein barf, ober ob gar Beraußerungen ftattgefunden haben. Mußerdem ift bie Borlage Diefer Rechnungen &. 10. ber Unlage I. Des Staatsgrundgefetes ausdrudlich vorgeschrieben. Bon dem Abgeord= neten für Birtenfeld ift gefagt, vielleicht in Soffnung auf bas Gebeihen ber Proving Olbenburg, es muffe fich beim Entfteben einer großen Stadt in ber Rabe einer Domane, ober auf Domanialgrundftuden felbft, Die Ertragefahigfeit biefer Grundstücke bedeutend erhoben; folden Gewinn tonne man nicht ber einen Proving allein zu Gute tommen laffen, ba mußten die andern partigipiren. Es scheint mir aber, bei ber beliebten Caffentrennung gar fein Grund vorhanden, daß ber= gleichen auch ben andern Provingen ju Gute fommen foll. Bum Schaden murbe es alfo auch ber einen Proving gereichen muffen, wenn etwa einmal die Meeresfluth gange Streden Landes megriffe. Das lette ift eber moglich als ber andre Fall; aber von Oldenburg wird diefes Rifico tennoch übernommen werben muffen.

Wollten wir es so machen wie die Herren, welche ben Antrag Rr. 3 gestellt haben, so hätten wir bei der Ausscheibung des Kronguts einen großen Fehler gemacht, denn bei derselben ist angenommen worden, daß anders, und zwar gemäß dem Antrage Rr. 2 werde verfahren werden. Sonst hatte nach den Quoten ausgeschieden werden mussen; es hätte dann für die 85,000 Ehlr. zum Betrage von 80 Procent in Oldenburg, im Fürstenthum Lübek im Betrage von $11\frac{1}{2}$ und surkenfeld $8\frac{1}{2}$ ausgeschieden werden mussen. Dann ware die Sache eher richtig gewesen.

Soviel zur Bertheidigung tes Untrags Rr. 2.

Gegen ben eventuellen Antrag aber ist gar nichts vorgebracht, ich glaube auch nicht annehmen zu dürfen — vom Regierungstische ist keine Aeußerung darüber laut geworden — daß dieser eventuelle Antrag mit der Ansicht der Großherzogslichen Staatsregierung über das Bersahren, wie es zu beobachten sein werde, in Widerspruch steht; nämlich nach dem neu vorgeschlagenen Paragraphen in der Berordnung über Aussscheidung des Kronguts, wie sie im Entwurf vorliegt, ist nur gesagt, daß die Erträge, so wie sie jeht bei Ausscheidung des Kronguts angenommen sind, angerechnet werden sollen; in der gedachten Borlage hat sich das Staatsministerium nicht darüber ausgesprochen; daß die Quoten nicht nach einer kunftigen andern Wirklichkeit des Ertrags der Domänen anders gelegt werden müßten.

Leider, meine herren! handelt es fich hier wiederum um eine Rudficht gegen die Provinzen. Meiner Ueberzeugung nach, — und ich glaube, auch die anderen herren, welche mit den Domanen und ihren Berhältniffen genauer bekannt find,

werben biefe Ueberzeugung theilen, - wurde hauptfachlich bas Bergogthum Dibenburg ben Schaben leiben muffen, ber mit Unnahme bes Untrags Rr. 3 erwachfen tonnte. Aber, meine herren! ich muß Sie boch erfuchen, bringen Sie ben Unfprüchen ber Fürftenthumer nicht noch wieder biefes neue begieht fich einmal auf Die Forlerbebung ber bellefrete

Brafident: Bird in Betreff bes Untrags Dr. 3 ein legtes Bort gewunscht? udandunied sid jun nind din iff

annialbg. Wibel II : 3ch bitte barum Palitor grudischling Prafibent: Gie haben bas Wort. unn er for gnut

Abg. Wibel II .: 3ch will mich nur gurudbegiehen auf Die letten Borte Des Borredners in Bezug auf Die Opfer, Die Die Fürftenthumer verlangten. Ich habe vorbin ichon gefagt, bag mir burchaus feine Ausficht vorhanden ju fein fceint, daß bas Furftenthum Lubet ja benachtheiligt werden fonne. Db der Borredner gefagt hat, daß bas Fürftenthum Birfenfeld möglicherweise ben Austrag gablen muffe, ben es ju wenig brachte, weiß ich nicht. Das ift aber Debenfache. Befrachten Sie es als Opfer oder als Gerechtigfeit, wie Sie wollen, frimmen Gie nur fur ben Antrag Dr. 3, bem ich bas Bort geredet habe, und daß ihm außer mir Reiner das Bort gerebet, fann bem Untrage an und fur fich boch wohl feinen Abbruch thun. Aber die Sauptfache ift, es murbe gefagt, wenn man bas Pringip als bas richtige anerkennen, bem ich das Wort geredet, fo murde ber Krongutsausschuß gang verkehrt gehandelt haben. Das ift nicht der Fall. Der Rron= gutsausschuß ift vom erften bis jum letten Augenblide nie von einem andern Gefichtspunkte ausgegangen, als grabe von bem, ben ich vom Unfange an Ihnen vorgehalten habe.

Es ift gang richtig, mas ber Borredner bemerkt bat, baß freilich Oldenburg bann fur 80 Procent, Lubet fur 13 und Birtenfelb für 7 Procent Domanen batte bergeben follen; das haben wir febr gut gewußt; aber auch ber Borredner hatte es nicht moglich machen fonnen, ba wir folche Domanen bort nicht finden fonnten; und baber mußte bas Furftenthum Lubet in Die Bucht fpringen, weil Die anderen nicht fo viel hatten. Deshalb, und um dieß auszugleichen, ift im Staatsgrundgefet gefagt, mas Jemand an Domanen ju viel ausscheidet, das foll ihm bei feinen Quoten, aber nicht fur funftige Beiten binaus berechnet, fonbern ein für allemal, abgefürzt merben.

Prafibent: Bir geben jur Abstimmung. Es liegen folgende Untrage vor: Die Untrage Des Ausschuffes unter Dr. 2. und 3. bes Musichugberichts und ber eventuelle Un= trag, welchen ber Mbg. Rlavemann beute im Ramen bes= jenigen Theils Des Musschuffes, welcher ben Untrag Dr. 2. geftellt, eingebracht hat und welcher babin geht: fur ben Fall, bag ber Untrag Rr. 2. verworfen werden follte, wird bean= tragt:

"ber Landtag beschließe: Bad Jadbied alled sont mi

bem Urt 223. (neue Faffung, Befchluß bom 18. Mai) find hinter ben Borten in §. 3.: Infrangengug befonden, Der eine wanioord vobeigler Umitane

50.

nannol Beingufchalten Die Borte: agalda sid mil

"einschließlich ber vom Krongut fünftig auffom-Es mar burch ben vorge chlagenen Urt. 181.

im Art. 209. Abf. 3. ift fatt ber Worte:

"ift bas ausgeschiedene Rrongut" ober (Befchluß vom 18. Mai): "ift ber jahrliche Ertrag bes ausanni gefchiebenen Rronguts, aun bif ad ffad fiebllof nod lage batten, bavon auch bas gelten folle, :megs ug grund

"ift der Ertrag des ausgeschiedenen Rronguts, und gwar bis weiter (vergl. Urt. 223.) der bei Husfcheibung bes Kronguts angenommene burchschnitt= generalung liche jahrliche Pachtwerth." Indames munt

Den Befchluß Des Landtags vom 18. Mai zu Art. 209. bes Staatsgrundgefeges febe ich an, als fei berfelbe mefent= lich im Ginne bes Antrags Dr. 2. , im Ausschußbericht, ge= faßt. Danach murbe ber Untrag Rr. 3. von jenem Befchluffe am weiteften fich entfernen. 3ch murde mithin ben Untrag Dr. 3. junachft gur Abstimmung bringen, barauf ben Untrag Dr 2. und, falls biefer abgelehnt murbe, ben eventuellen Un trag bes Abg. Rlavemann und Genoffen. Es ift auf na mentliche Ubftimmung angetragen. Ift biefer Untrag unterflutt? - Er ift genugend unterftutt. Wir beginnen ben Namensaufruf beim Buchftaben 23. 3ch erfuche Die Berren, welche bem Untrage Dr. 3. beitreten wollen, mit 3 a, Dieje= nigen, welche das nicht wollen, mit Rein zu ftimmen.

(Es antworten mit Ja die Abgeordneten:

v. Bedbertop, Befche, Bibel II., Bibel II., Be= belius, Barleben, v. Berg, Bodel, Boder, Bothe (weil Diefer Untrag nur bem Urt. 209. Des Staatsgrund= gefebes gemaß ift), Ferneding, v. Findh, Sardt, Solt= bufen, Jangen, Inbulfen, Ivens, Raften, Laum, Mohring, Mölling, Riebour I., Roell, Pancras, Rüder, Schloifer, Straderjan 1.

Es antworteten mit Rein die Abgeordneten :

Billers, Bargmann, Beder, Bulling, Rlavemann, Ronerding, Rropp, Morell, Nieber= bing, Dibejohanns, Seldmann I. u. H., Strader= jan II., Strodthoff, Ewieftmeier.

Mit Urlaub abwefend die Abgeordneten: 419 850 11 814

Lubben, Niebour II., Schween, Schwegmann.) Brafident: Der Untrag Dr. 3. im Ausschußbericht ift mit 27 gegen 15 Stimmen angenommen. Die übrigen Un= trage find bamit erledigt. 3ch bitte fortzufahren.

Berichterft. Gelckmann II (lieft ben Bericht von Biffer 3 bis Enbe). 3 200 offuldite magiradeld und gunfund

Prafident: 3ch eroffne Die Berathung. Der Bert The Ben Fell, Staatbrath v. Roffing bat bas Bort.

Staatbrath v. Roffing: Meine herren! 3ch habe ben Standpunkt ber Staatsregierung in Betreff ber eben verlefenen Untrage noch etwas fpezieller, wie gefcheben, gut begrunden, und werde mir erlauben biefe Begrundung vorzu= lefen : goinal and 1819 (1919) finans

Um die Sachlage vollständig beutheilen zu konnen, werde ich mir erlauben durfen , guf die ersten Antrage ber Staatbregierung jurudzugeben.

Es war durch den vorgeschlagenen Urt. 181. des Entwurfs beantragt, daß, wie auch andere, insbesondere die Preußische Verfassung bestimmt, die jur Zeit bestehenden Steuern und Abgaben einseitig nicht geandert werben sollten, daß, da sie nur in einem Gesetze ihre Grundlage hatten, davon auch das gelten solle, mas staatsgrundgesehlich von Gesetzen bestimmt sei-

Daß es durchaus nicht die Absicht sein konnte, das besstehende Steuers und Abgabenwesen unveränderlich zu machen, braucht kaum erwähnt zu werden, wie denn eine Regulirung der Grundsteuerverhältnisse bereits vorbereitet wird und die dazu nothwendige Behörde bereits in's Leben gerusen ist. Der vorgeschlagene Urt. 181. bezweckte ferner eine Garantie, daß dem Staate nicht einseitig die Mittel seiner Eristenz, seiner Fortentwickelung sollten entzogen werden können.

Die Staatbregierung ift sortwährend der Ansicht, daß gerade die Berhaltnisse eines kleinen Staates für solche Bestimmungen sprechen, und das um so mehr, wenn die Zusammensehung des Landtags nicht die Bertretung aller Interessen sich ert, mithin eine Auffassung vom einseitigen Interesse-Standpunkte nicht allein mögslich, sondern selbst wahrscheinlich ist.

Der allgemeine Landiag hat in dem jum Art. 216. des Staatsgrundgesetzes beschlossenen §. 2. allerdings eine Grundslage zur Prüfung des Voranschlags gegeben, welche eine Bermittelung hat möglich erscheinen lassen. Sie besagt wesentlich das, mas die Bundesgesetzgebung bestimmt, mithin im Grunde sich von selbst versteht, und nur die Bestimmung, daß die Mittel aus den bestehenden Steuern zur Versügung zu stellen sind, ist hinzugekommen.

Das, was die Staatsregierung glaubte erreichen zu mussen, indem sie den Art, 181. vorschlug, gewährt der besichlossene &. 2. nicht.

Die Staatsregierung will indessen darauf eingehen, um ihrerseits nach Kräften dazu mitzuwirken, daß das Revisions- werf zum Abschluß komme, wie es dringend das Interesse des Landes erheischt, wenn zugleich die in dem Schreiben vom 24. Mai unter 3 vorgeschlagenen Anträge angenommen werden.

Die im Ausschußberichte ausgesprochenen Besorgniffe kann die Staatsregierung nicht theilen, und hofft sie, dieselben als unbegründet darstellen zu können, wenn sie auf eine sachtiche Prüfung der bisherigen Beschlüsse des Landtags und der Vorschläge des Ausschusses eingeht.

Fur ben Fall, wenn nach Ablauf ber Bewilligungszeit bas Bustandekommen eines neuen Finanzgesetes aus dem einen oder andem Grunde sich verzögert, können die für den ordentlichen Staatsbededarf bewilligten Steuern und Abgaben zur Sichezung der Fortganges der Staatsmaschine noch 6 Monate forterhoben werden (Art. 219. des Staatsgrund-

gesehes), und es können dieselben auch zur Deckung der für den ordentlichen Staatshaushalt ersorderlichen Ausgaben verwens det werden. Der eben gedachte Fall wird kaum vorkommen, wohl aber der, da im Betreff einzelner Ausgabeposte Differenzen entstehen, welchen Fall & 3. vor Augen hat. Derselbe bezieht sich einmal auf die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben bis eine Entsche idung erfolgt ist, und dann auf die Berausgabung, gleichfalls bis eine Entscheidung vorliegt, jedoch unter der wesentlichen Beschränzung, daß es nur Ausgaben sind, welche zur Kührung einer den Bundespflichten und der Bundesversassung entsprechenden Regierung ersorderlich sind. Daß sie es sind, da für ift das Staatsministerium verantwortlich.

Bas nun zunächst die Forterhebung der Steuern und Abgaben anlangt, so verlangt die Staatsregierung nichts, als daß in dieser Beziehung, wie sonst Reget in allen Streitfällen, der status quo bis zur Entscheidung aufrecht erhalten werde. Bie eine solche Bestimmung die Rechte und das Ansehen des Landtags beeinträchtigen soll, dafür hat die Staatsregierung keinen Grund sinden konnen, zumal wenn man dabei die Borschriften des Art. 219. nicht unberücksichtigt läßt.

Wenn man ferner dagegen bervorbebt, daß kein Grund ersichtlich, weshalb die Staatsregierung einen solchen Werth auf diesen Zusatz lege, da es sich immer nur um eine erwaige Beengung für kurze Zeit handeln werde, so greift die Sache weiter, und kommt dabei wesentlich das Interesse tes Landes in Betracht. Es ist bereits bemerkt, daß der §. 3. nur auf einzelne Conssictsfälle sich bezieht, und soll der §. 3. die große Schwierigkeit beseitigen, welche eben darin liegt, daß etwa nur ein Theil einer Steuer, oder mehrerer, oder aller Steuern, nicht sortzuerheben ift, wenn ein Conssict entsteht, denn wenn eine Einigung darüber nicht zu Stande käme, so würde doch nichts anderes übrig bleiben, als prorata der zu deckenden Ausgabe alle Steuern zu ermäßigen.

Dann icheint es nicht wunschenswerth, daß ein Streit über einzelne Positionen des Boranschlags die Erlassung eines Finanzgeseiges, überhaupt verzögere. Dabin wurde es aber leicht kommen, wenn nicht, wie der & 3. allein will, der status quo bis zur Entscheidung aufrecht erhalten bleibt.

Was die zweite Bestimmung des §. 3., daß die Steuern nur zur Deckung solcher Ausgaben verwandt werden durfen, wie sie der §. 2. bezeichnet, so hat die Staatsregierung gesglaubt, daß gerade diese Beschränkung alle Bedenken besseitigen muße. Das Ministerium ist dafür verantwortlich, daß keine andern Ausgaben gemacht werden, es handelt sich nur um einzelne Ausgaben=Poste, und das auch nur bis zur Entscheidung über den Conssict.

Die Bedenken ber Staatbregierung find endlich baburch in keiner Beife befeitigt, bag bie Berfaffung ein Mittel bietet, etwaige Streitigkeiten über ben Boranichlag jur Entscheidung ju bringen, und Das um fo weniger, als ber Landtag einen Instanzenzug beschloffen, ber eine Entscheidung unter Umftans

...

ben erheblich verzögern fann. Der Zwischenzuftand bis jur Entscheidung muß gesichert werden und muß ich Ihnen beingend empfehlen, Gen vermittelnden Borfchlag anzunehmen.

Benden wir uns zu dem zweiten Differenzpunkt. Die Staatsregierung hat Ihnen, meine herren, in dem Urk 184. solgenden Borschlag gemacht, den Boranschlag in zwei Theile, den ordenklichen und außerordenklichen, zu theilen Jener, durch die be i den Factoren der Staatsgewalt sessescht, sollte sur jede Finanzperiode einer Revision unterzogen wers den, im Falle einer Nichteinigung aber und er and ert belebehalten bleiben. Die einmal bestimmten Decungsmittel sollten ohne Zustimmung des Erosherzogs nicht herabgesetzt und ohne Zustimmung des Landtags nicht erhöht werden.

Der Grundgebante Diefes Borfchlags, mar für alle Falle ben orbentlichen Staatsbedarf zu fichern, bafur ju forgen, bag unter feinen Umftanden bas in Frage geftellt werben tonne, was bas Staatsleben nothwendig, unabweistich fordert. Prufen Gie, meine Berren, einen Borichlag, fo merben immer übermiegend Die me iften Musgaben folche fein, die regelmäßig wiederkehren muffen, Die gar nicht zu vermeiben find, wenn die Berwaltung nicht focken foll, bie mitbin auch nie verweigert werden tonnen. Der Borfcblag fchien biernach feinem Bedenten zu unterliegen, eine Befchranfung ber Rechte bes Landtags tonnte nicht barin gefunden werben, benn ber Landtag fann bie bezeichneten Musgaben nicht verweigern wollen. Der Borichlag tonnte um fo meni= ger bedentlich gefunden werden, als das ordentliche Budget nur im Ginverständniffe mit bem Landtage feftzuftellen mar, und babei Alles ausgeschieden werben tonnte, mas nur in befonderer Beranlaffung vortommen, nicht als jum ordent= lichen Staatsbedarf gehorend angeseben werden fonnte.

Der allgemeine Landtag ift nicht auf diesen Borichlag eingetreten, und auch hier hat die Staatsregierung die Sand zu einer Bermittelung geboten, indem fie an die Stelle des erften Borichlags einen andern hat treten lassen, welcher in erheblich engern Grenzen sich bewegt.

Diefer Untrag hat eine boppelte Bedeutung. Bunachft follen die Bedürfniffe bes offentlichen Dienftes, ber Musgaben feftgeftellt merben. Es foll ber Suftigbienft gefichert, der Bedarf ber Bermaltung normirt und burch Normaletats bestimmt werben, mas für bas Dilitair; we fen burchaus nothwendig ift, um ben Bundespflichten ju genügen. Fur ben Juftigbienft und Die Bermaltung giebt es feine Mormaletats; bem Militairvoranschlag baben fie ftets jum Grunde gelegen und fo wird es auch ferner fein. Da= durch, bag folche Regulative feftgefiellt werden, foll eine fichere Grundlage gegeben und verhindert werden, daß nicht für jede Finangperiode von Reuem bas in Frage geftellt werben bann, was einmal eine unvermeidliche Musgabe ift, es foll damit eine wesentliche Duelle von in ber Rogel gang unfruchtbaren Conflicten beseitigt und eine häufige Beranlaf= fung ju fcbiederichterlichen Entscheidungen vermieden merben. Da bie Regulative mit bem Landtage feftgeftellt werben, fo

kann gegen diesen Borschlag tein erhebliches Bebenken erhoben werden, und haben unsere Berhältnisse die Ueberzeugung begrundet, daß nur auf biese Weise das erreicht werden tann, was das Interesse des Landes fordert, eine besonnene Fortenfwickelung auf dem Boben des Staatsgrundgesebes.

Die Feststellung aon Normaletats hat bann aber auch bie Bedeutung, bag bamit auch ber Staatsregierung eine feste gesehliche Grenze gegeben werden sall, innerhalb welscher sie sich, wenn nicht außerordentliche, unvorhergesehene Umstände eintreten, zu bewegen hat. Jest ift Bieles bem Ersmessen überlassen, und das Schwarfende mit seinen bedeutenden Naththeilen, selbst auch für den Dienst, welches hierin liegt, soll vermieden werden.

Ihr Musichus, meine Berren, bat im Pringipe Die Rich= tigfeit bes Borfchlags ber Staatsregierung anerkannt, und gebt bavon aus, bag die funftige Entwickelung von felbft auf Normaletats führen werde, und ift im wefentlichen bagegen nur eingewandt, bag ber jegige Mugenblick fein paffenber fei, einmal, weil eine neue Organisation bevorftebe, und bann, weil noch teine Entscheidung bes Bundes über Die Bundes= contingente ber einzelnen, jum Deutschen Bunde geborenben Staaten erfolgt fei. Dieje Bemerfungen find nach ber Un= ficht ber Staatbregierung nicht gutreffend. Rach Urt. 182. §. 2. bes Entwurfs foll ber gefammte Staatsbedarf fur jede Finangperiode durch ein Gefet feftgeftellt merden. Darin wurden die Staatsregierung und ber Landtag die Beichrantung finden, den Bedarf auch fur einzelne Berwaltungs= zweige nicht über Die Finangperiode binaus als Wefet feft= ftellen zu tonnen. Gie treffen aber auch, ba bas Staats= grundgefet fur Die Dauer berechnet fein muß, nur infofern Die Gache, als fie ju transitorischen Beffimmungen Beran= taffung geben tonnen. Ind siniaden pant bid , marind ambent

Allerdings ift es richtig, baß eine neue Drganisation, wie sie insbesondere der Justizdienst fordert, wie sie staatsgrundgesehlich eine unabweisbare Norhwendigkeit ift und deshalb zunächst in Angriff genommen werden muß und wird; die Normaletats in den betreffenden Punkten verandern muß, doch ist das kein Grund gegen das Prinzip, welches die Staatsregierung gewahrt zu sehen wünscht, und die Uenderung der Etats wird eine Selbstsoge der neuen Organisation sein. Wenn sie nicht schon jest in Angriff genommen ift, so hat das lediglich und allein seinen Grund darin, daß vor beendigter Revision gar nicht damit vorgeschritten werden konnte.

Sben so wenig kann in den schwankenden Militairzusständen ein Motiv gegen den fest zustellenden Grund sach gefunden werden, denn unmöglich kann auf vorübergehende Bedenken die Ablehnung eines richtigen Prinzips gestüht werden. Ueberdies barf erwartet werden, daß, wenn es sich um Festsehung des Budgets handelt, eine Entscheidung erfolgt ist, und sollte dieses nicht der Fall sein, so werden ja die Normaletats eine provisorische Bedeutung erhalten und wird die Staatsregierung in dieser speciellen Frage sich insbesondere noch auf die Erklärung vom 27. November v. J. be-

ziehen durfen, welche auch in dieser Beziehung wohl geeigenet sein durfte, manche Bebenken völlig zu beseitigen. Die Staatsregierung bat in jenem Schreiben erklart, daß, wenn bei Feststellung des Voranschlags die Frage über die Originalweiterstellung nicht vom Bunde entschieden sei, dann lediglich die 3 wed maß i gkeits frage zur Entscheidung gebracht werden solle.

Bollen Sie, meine Herren, die Revision des Staats, grundgesetzes in dem jetigen Stadium lediglich daran scheitern lassen, daß Sie Bestimmungen nicht genehmigen wollen, weil Sie die Anwendung derselben im gegenwärtigen Augenblick für nicht zweckmäßig halten, während das Prinzip nicht bestritten wird?

Meine herren! Bielleicht spreche ich zu Ihnen das lette Wort in dieser Angelegenheit, allein um so mehr soll es ein wahres, ein offenes Wort sein, als ich vor einer Bersamm= lung stehe, die ein solches Wort zu würdigen weiß.

MIS bas Revifionswert begonnen murbe, bat Die Staats= regierung manche Bestimmungen, beren Beibehaltung ihr nicht unbedenflich ichienen, beibehalten, fie hat, ungeachtet Des Unbrangens von manchen Seiten, Berhaltniffe unberührt gelaffen, welche wohl Beranlaffung geboten hatten, in Frage gestellt zu werben, fie wird, wenn in Betreff ber angeregten Differengpuntte eine Ginigung ju Stande tommt, im Uebrigen ber Unficht bes allgemeinen Landtags nachgeben. Sie glaubt dies Berfahren rechtfertigen ju tonnen, da fie nur barin die Möglichkeit findet, eine weitere Entwickelung un= feres Staatblebens im gefeglichen Bege und burch eigene Rraft anzubahnen, wodurch allein ein geficherter Rechtsboden gewonnen wird, neue Rechtsverlegungen vermieden werden und bas volle Gelbfigefuhl gewahrt merden fann. Aber, meine Berren, Die Rachgiebigfeit bat auch ihre Grengen, über ein gewiffes Maag binaus lagt fie fich nicht recht= fertigen. druppetopil aft sion tradred finnidefflus? and

Seine Königliche Sobeit der Großbergog und Sochftdeffen zeitigen Rathe haben fich mohl gepruft, mo fie bie Grengen ju finden haben. Bon ben oben beruhrten Differengpuntten wird die Staatbregierung im Befentlichen nicht abweichen. Best, meine Berren, ift es an Ihnen, auch Ihrer Seits das lette Bort zu fprechen und fich junachst zu prufen, ob Sie den Untragen der Staatbregierung Ihre Buftimmung ertheilen konnen und ob Gie die Berantwortung ber Rolgen eines Bruchs auf fich nehmen wollen. Berücksichtigen Sie die gegebenen Berhaltniffe, berüdfichtigen Gie, bag ein= mal die Unficht der Staatsregierung unerschütterlich feststeht, und daß die Manner, welche gegenwärtig berufen find, ber Krone zu rathen, auch den Muth haben, ihre fefte Uebergeugung gur Geltung gu bringen; erwagen Gie bie nothwen= Digen Folgen Des Scheiterns Des Revifionswerts, fo wie bas Gewicht ber Differengpunkte, und fragen Gie fich bann, ob Gie bas Land ben Eventualitäten ausjegen wollen, welche unvermeidlich find, wenn eine Ginigung nicht ju Stande bere noth auf bie Erffarung vom 27, November v. immof Prafident: 3ch bitte, daß die herren fich jum Borte melben, welche die Absicht haben, ju reben um grudiedlied

Abg. Pancrat: Ueber die einzelnen Puntte? ans die Präfibent: Bir gehen zur Berathung im Einzelnen.
Abg. Pancrat: Dann bitte ich um's Bort.

Abg. Pancrat :- Meine Berren! Der Landtag bat ben Urt. 216. Des Staatsgrundgefeges, Der in bem von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfe veranbert mar, wieber bergeftellt; er hat dazu einen Bufat beichloffen, welcher als &. 2. bezeichnet ift. Rach Diefem Bufage follen gewiffe noth mendige Musgaben vom Landtage nicht verweigert werden fonnen. Dierbei murbe Die Staatbregierung und ber gand: tag fich beruhigen konnen, wenn von vornherein in jedem Falle bestimmt vorliegen murbe, ob eine bestimmte Ausgabe ju folden nothwendigen Musgaben gehore und ob ber angegebene ober in Frage geftellte Betrag eben ein nothwendiger fei oder nicht. Dies ift aber nicht ber Fall, und wie auch im Musichugberichte weiter ausgeführt ift, find hieruber Conflicte bon pornberein nicht ju vermeiben. Es ift meines Grachtens auch nicht nothig, daß Diefe Conflicte in irgend einer Beife, am wenigsten burch Unterordnung eines Theils bes Landtags ober ber Staatsregierung, von vornherein als unmöglich bargeftellt wurden, weil ein Mittel zur Befeitigung Diefer Conflicte gegeben ift in Der Entscheidung bes vereinbarten Schiedes gerichts oder Bundesichiedegerichts. Es tommt ba aber wieber in Frage, wie es gehalten werden foll mit ber Erhebung der erforderlichen Dedungsmittel und Berausgabung berfelben bis ju erfolgter Entscheidung. Sier ift ein Proviforium nothig, und ich glaube, bag bierüber Beffimmungen gewiß angemeffen find. Die Staatsregierung bat auch zu bem Ende ben Untrag geftellt, welcher im Musichugbericht vorliegt und als &. 3. bezeichnet ift. So wie ber Untrag bier vorliegt, werde ich für benfelben nicht flimmen; nicht weil hiernach Die Erhebung Der Steuern und Abgaben, wie fruber erfolgen fonne, benn barüber habe ich fein bedeutendes Bedenfen. Es ift bier von einem einzelnen Falle die Rede, im Allgemeinen fchreibt Urt. 219. Des Staatsgrundgefeges por, wie es ge halten werden foll bei bem Budget, wenn ein Finanggefet nicht ju Stande tommt. In einzelnen Fällen aber wird es gewiß unangemeffen fein , Die gewöhnlichen Steuern gu vermindern oder gang ausfallen ju laffen, mas mahricheinlich auch nach bem Betrag, ber in Frage fommt, um fo weniger angemeffen mare. Es wird vielleicht auch ichwer halten, eine Bereinbarung zwischen Staatbregierung und Landtag baruber berbeiguführen, welche Steuern ausfallen follen und eventuell ju welchem Betrage. Gelbft ber Landtag fonnte hieruber febr uneins werben, weil wir Steuern haben, Die nicht allein Die Staatsburger nicht gleichmäßig und fammtlich nach ihrer Steuerfraft treffen, fondern die auch fogar nur einzelne Banbestheile betreffen. Daß aber wegen eines einzelnen Poffen alle Steuern verhältnigmäßig vermindert werden follen, glaube ich im Boraus als ein unangemeffenes Mustunftsmittel bezeich=

*811

nen zu können. Möglich ware nur, baß, wenn eine außerordenkliche Steuer für einen außerordenklichen Bedarf, der
nicht zu dem ordenklichen Staatsbedarf gehörte, bewilligt
ware, diese ausfallen konnte, wenn gerade die Ausgabe, für
welche die Steuer allein bestimmt war, ausfallen sollte.

Bichtiger ift es aber, ob die Musgaben fortgeben follen, bis jur Enticheidung Des Schiedegerichts - Des vereinbarten Schiedsgerichts ober bes Bundesichiedsgerichts - und bierin, glaube ich, geht ber Untrag ber Staatbregierung, wie er 6. 3. vorliegt, zu weit, vorzüglich in ber hinficht, bag banach auch für neue Ginrichtungen und Anlagen bes Staats bie neuen von der Staatbregierung verlangten Musgaben murben verausgabt werden fonnen bis jur Entscheidung. Dies ift nach meiner Unficht nicht gulaffig und eben fo wenig auch, daß das Mang ter vorhandenen Ausgaben, wenn darüber Conflict entstunde, ohne Beiteres nach Unficht der Ctaatsregierung bis weiter verausgabt werben fonnte. Es ließe fic aber, nach meiner Unficht, Diefer Untrag fo modifiziren, baß er ben Berhältniffen entfpricht. Es fonnten namentlich die Musgaben, welche bis jur Entscheidung fortgezahlt merben fonnen, auf folche beichrantt meiben, welche ihrem Gegenftande nach ichen fruber vorgetommen find und auf ben Betrag, welcher früher Ichon in ber vorigen Finangperiode vom Landtage bewilligt mar. Es mare meines Erachtens badurch bas hauptfachliche Bedenken gegen diefen Untrag ber Staatsregierung befeitigt. Dann aber fame auch in Frage, ob man bier nicht gar unterscheiden muffe, inwiefern von ordentlichen und außerordentlichen Bedurfniffen die Rede fei. Wenn nam= lich für eine Finanzperiode etwas Außerordentliches bewilligt ift fur eine Unlage ober Ginrichtung, Die nicht gu bem forts laufenden Staatsbedarf gebort, fo wurde bierfur auch Die Ausgabe meiner Unficht nach nicht fortzugahlen fein. Diefem fonnte aber auch vorgebeugt werben, wenn nur verausgabt werden konnte, nach Maaggabe des in der frubern Finang= periode vom Landtag für den ordentlichen Staatsbedarf Bewilligten. Da brangt fich bier aber bas Bedenfen auf, ob nicht vielleicht bies Proviforium fich zu lange bingieben konnte, Da namentlich am Ende Die Entscheidung bes Bundebichieds= gerichts gu erwarten mare, mobei ber gandtag nicht ben ges hörigen Ginfluß hat, um Dieje Entscheidung fobald wie mog= lich und wunschenswerth berbeiguführen; und beshalb mochte es angemeffen fein, biefem badurch borgubeugen, daß die Ent= fcheibung bes vereinbarten Schiedsgerichts ober bes Staat8= gerichtshofs als Schiedsgericht, in folden Fallen für Die fernere Berausgabung maggebend fei. nocht and muliofimite

Siernach habe ich nun einen Antrag entworfen und werde mir erlauben, benfelben vorzulesen. Im Art. 216. des Staatsgrundgesehes ift nach dem bereits Beschloffenen Folzgendes hinzuzufügen:

"S. 3. Wenn Staatsregierung und Landtag über wingelne ber im S. 2. angegebenen Ausgaben, ober über die zu beren Dedung erforberlichen Mittel sich nicht einigen, so durfen, bis nach Art. 239. bes Staats-

grundgesetzes (Urt. 207. des Entwurfs) eine Entscheis dung erfolgt ift, die für den ordentlichen Staatsbedarf der letzten Finanzperiode bewilligten Steuern und Abstand gaben forterhoben, jedoch nur zur Deckung der §. 2. bezeichneten, für die vorhergehende Finanzperiode beswilligten ordentlichen Ausgaben unter ministerieller Berantwortlichkeit (Urt. 112. des Entwurfs) verwandt werden.

§. 4. Ist nach Art. 239. des Staatsgrundgesetes (Urt. 207. des Entwurfs) eine Entscheidung des vereinbarten Schiedsgerichts ober des Staatsgerichtshofs
erfolgt, so ist dieselbe hinsichtlich der Ausgaben so
lange bindend, bis eine abandernde Entscheidung des
Bundesschiedsgerichts erwirft wird.

3ch glaube annehmen ju Durfen, daß der Bandtag es ge= wiß munichenswerth findet, Die Differeng, welche gegenwartig vorliegt zwischen bem Untrage ber Staatbregierung und bem bes Ausschuffes, womöglich ju beseitigen, bamit bas Revifionswert, an welchem wir fo lange ichon arbeiten, enblich beendigt werde und ju Stande fomme. 3ch balte biefen Un= trag auch fur geeignet, und finde nicht, daß bierin ber gand= tag etwas Befentliches aufgabe, ober bag etwas Unangemeffenes angeordnet mare. Es ift, wie gefagt, icon von vornherein fein Theil, Landtag und Staatbregierung, dem andern unterworfen, und es ift beshalb nach meiner Meinung auch angemeffen, daß ber bisherige Buftand verbleibe, wenn namlich ein Conflict zwischen beiden entfteht. Golches murbe anzunehmen fein, wenn fur eine bisherige Unlage ober eine Ginrichtung des Staats, welche von bem Landtage fruber anerkannt war, und fur welche icon Musgaben bewilligt find Dag bann nicht, bei mangelnder Bereinbarung bes ganb= tags und der Staatsregierung über Diefen Puntt, Diefe Mus gaben fofort aufhoren. Diefes wurde meiner Unficht nach dem Status quo nicht entiprechen. Unders ift es aber, wenn Die Staatbregierung eine neue Ginrichtung ober eine neue Unlage und dafur befondere Musgaben beantragt. Sier murbe auch nach meinem Untrage Diefe Musgabe nicht gleich ein= treten muffen. Bie gefagt, glaube ich, daß mein Untrag bies fem Berhaltniß angemeffen entspricht. Dan fagt vielleicht: hierdurch ift ber gandtag in feinen Behauptungen und Unforderungen im Fall eines Conflicts beichrantt. Dagegen fann man auch wieder fagen : ift Diefe Bestimmung , wie ich fie vorgeschlagen babe, nicht vorhanden, fo wird bie Staatsregierung auch weniger befchrantt. 3ch halte aber auch Diefe Bereinigung beshalb für munichenswerth, bamit, menn über Die einzelnen Puntte Differengen befteben gwifchen Landtag und Staatbregierung, beshalb nicht bas Finanggefeb gang ungulaffig ericheint. Im andern Falle, wenn namlich Die beantragte Bestimmung nicht vorhanden mare, und ber Landtag auch die fruber genehmigte Musgabe nicht mehr aner= tennen wollte, Diefe Musgabe bann gleich aufhören follte, murbe Die Staatbregierung fich in manchen Sallen gegwun= gen oder veranlagt feben fonnen, beshalb bas Finanggefet

nicht ju Stande fommen gu laffen, und bies murbe meines Grachtens bem Intereffe bes gandes fehr widerfprechen.

geben moge, und hoffe, daß die Staatbregierung fich damit einverstanden erflaren wird non aid and nebendinged

milli Brafident: Sch bitte mir ben Untrag aus illim

idno Abg. (Pancrat to Sch bitte bie Unterftühungefrage gu ftellen.

Prafident: Es wird einer abermaligen Berlefung bes Untrages, bevor ich die Unterfrühungsfrage ftelle, nicht be-

of medonauls rad d (Stimmen: I, Sa!") i of glofra

lange bindenb, bis eitguftritnur despungenfin all bee

Abg. v. Finch: Buvörderst habe ich den herrn Prafidenten zu fragen, ob auch zu 3b. des Regierungsschreibens fofort diskutiet werden foll?

Präsident: Ich habe darüber Nichts von vornherein bestimmen wollen; der Herr Berichterstatter hat den Bericht bis zu Ende verlesen. Allerdings sind die Gegenstände nicht in dem Maße konner, daß nicht eine abgesonderte Berathung sollte stattsinden können. Falls also der Abg. v. Finch die Absicht hat, ein Amendement zu dem Antrage unter Nr. 5. zu stellen, so möchte das vielleicht jeht eingebracht werden, wenn auch demnächst die Berathung sich wieder sondert und dieselbe über die Anträge Nr. 4. und 5. resp. mit den dazu gestellten Verbesserungsanträgen abgesondert gesührt würde.

Abg. v. Finch: Es ift allerdings meine Absicht, ju Dr. 3b. einen Antrag ju stellen, und da wird es wohl das Beste sein, das desfallfige jeht vorzubringen.

Sch glaube, meine herren, die Differenz, welche zwisichen bem Untrage der Staatsregierung und dem Untrage bes Ausschusses besteht, laßt sich sehr wohl vermitteln, und zwar in einer Beise, von welcher ich glaube, daß sie nach beiben Seiten hin so gerecht ift, daß sie auf beiben Seiten wohl auf Anklang hoffen darf.

Der hauptgrund ber Staatbregirung, wenn ich beren Schreiben recht verftebe, fcheint mir darin ju liegen, bag fie eine faatsgrundgefetliche Gicherung darüber will, daß bemnächst Normaletats aufgemacht werden. Daß uber= baupt Normaletats bezüglich Des öffentlichen Dienftes dem= nächft fein muffen, ich glaube, darüber merden mir Alle jo giemlich einverstanden fein; fruber mar es menigftens eine entichiedene Forderung, folche Normaletats ju haben. Dag fie zwedmaßig, vielleicht fogar nothwendig find, läßt fich meines Grachtens nicht bestreiten. Der Husschuß felbft er= tennt die Zwedmäßigkeit, ja Nothwendigkeit ber Rormals etats in gemiffer Weife an, und es war ihm nur fraglich : ob schon jest ober erft spater? - worauf ich nachher noch toms men werde. Ift die Breckmäßigkeit und Rothwendigkeit aber nicht zu leugnen, fo glaube ich, daß die Staatsregierung auch wohl Grund hat, Gewicht barauf zu legen, daß die demnadflige Ausführung Diefer Magregel gefichert merde. Es lassen sich ja wankende Ansichten darüber benken, und baß man demmächst meinen könnte, wir wollen es lieber boch nicht thun, aus diesen oder jenen Gründen. Genug, daß jest die Staatsregierung wunscht und verlangt, es folle Sicherung gegeben werden, daß bemnächst Normaletats aufgemacht werden, in o fern halte ich den Antrag der Staatszegierung für vollständig begründet.

Cine andere Frage ift aber, und ba geht ber Ausschuß eigentlich erft mefentlich vom Untrage Der Staatbregierung ab, eine andere Frage ift bie: ift es jest an ber Beit? und Dann, was fur mich eine Sauptfache mit ift, fo wie ber Un= trag von ber Staatsregierung gefaßt ift, fo ift er ju allge: me in. Es lagt fich gar nicht überfeben, mas eigentlich bahinter fredt, wenn man auch anertennen muß, es fei grock maßig für diefen ober fenen Bweig, Mormaletats aufzumachen. Durch die allgemeine Unnahme Diefer generellen Beftimmung verpflichtet man fich vielleicht ju Etwas, mas man nicht mochte. Rurg, man überfieht nicht, was man eigentlich bamit annimmt, und beghalb, fagt ber Ausschuß, beghalb fonnen wir auf ben Untrag ber Staatbregierung nicht ein gebent In Diefer Begiebung hat ber Musschuß Recht. Much ich überfehe nicht, mas in bem Untrage Der Staatsregierung alles fecten fonnte, und doch ift es nothwendig, daß man die Eragweite feiner Beschluffe burchaus tennt. Den ferneren Ginwand bes Ausschuffes: "es ift jest augenblicklich nicht Die Beit bagu, Rormaletats aufgumachen," ben halte ich nur begrundet, aber da auch vollftandig, bezüglich der Dilitar angelegenheiten. Unfere Militarangeles genheiten find in einer folden Lage, daß bie Berhaltniffe wirflich recht zweifelhaft find birmid roda gabint onis riff fil

Db die alten Gefete noch gelten, wird beftritten, neue find nicht gemacht, wann fie fommen, wiffen wir nicht, haben Dies auch nicht in unferer Sand, mas Die Sauptfache ift, benn fonft konnten wir fie leicht machen. Dazu tommt, es ift das nun einmal der munde Punft in unferm Militar budget, - bag mir jest eine Position barin haben, die uns durchaus bindert, daß mir einen normaletat fefifiellen, bas ift Die Position der Ravallerie. Das ift der munde Puntt, und diefer tann nicht eber normirt werden, als bis es nicht zweifellos feststeht: muffen wir Ravallerie halten ober nicht? Bis babin konnen wir nichts normiren, auch nicht einmal für Die Beit , bis von Frankfurt aus etwas tommt, benn bas tonnte gu lange bauern. Es ift freilich von bem Ministertifche, in der Uniprache vorber, gefagt worden: "bas Minifterium batte ichon erflart in bem Schreiben von bem und dem Datum, diefer Duntt follte bemnächft von dem Standpunfte der 3 wed maßigfeit betrachtet und geregelt werden." Das ift freilich febr anerkennungswerth, aber ich gebe Ihnen anbeim, ju ermagen, daß auch über die 3mede mäßigkeit Differenzen entfteben konnen.

Benn 3. B. Die Staatsregierung fagte: wir halten est felbst laus 3wedmaßigkeitsrücksichten rathsam, jest noch nicht Die Reiterei gang aufzuheben, 4-3. B. weil eine Ent-

icheidung bald fommen, und es größere Roffen machen wird, wenn wir die Sache aufgegeben baben, und fie fpater mieder berftellen muffen . . . und ber Candtag fagte: "Bir balten es grabe aus 3medmäßigfeiterudfichten fur gerathen, baf fie abgeschafft wird." Da nun blos gesagt ift : "3medmaßigkeitsgrunde follen entscheiben," - und nicht, daß bas gefchehen foll, mas ber Bandtag aus 3medmäßigfeitsrud= fichten will, fo find wir mit bem "Standpunkte der 3medmaßigfeite nach meiner Unficht gerade chen fo weit, wie ohne bemfelben. In Diefer Beziehung murbe ich mich baber nur febr ichmer, menn ich gar nicht anders bonnte, und ich glaube gar nicht, bafür entscheiden fonnen, jest ichen Normaletais aufzustellen. Dagegen mas unfern Civil= Dienst anlangt, wo wir die Bestimmungen in unserer Sand haben, und, falls da noch Gefete zu machen find, fie febr bald gemacht werden konnen, mo ferner zweifelhafte Dofitionen der Urt, wie die eben berührte, gar nicht vorfommen, - es find lauter Sabe, Die Niemand bestreiten wird, bis eine neue Organisation eintritt, - da liegt eigentlich ein Grund fur bas Mufichieben nicht vor, und wenn ber Gine ober ber Andere meint, er lage boch von, fo wird er boch jugeben muffen, daß diefes in fo schwacher Beife der Kall, daß er feine Rudficht verdient. In Diefer Beziehung habe ich nichts dagegen, daß fofort Normaletats aufgemacht werben, indem ich vollständig einnerstanden bin damit, mas in bem Schreiben ber Staatbregierung gejagt ift, bag ber Um= fand, baß fie nur zeit weilige fein murben, nicht ent= icheiben fonne. Denn wenn Ctmas anderes organifirt wird, wurde das einfach an beren Stelle gefest werten Co mag in frubern Beiten und vielleicht auch fest in gennnos

Bon diefen Rucksichten geleitet, meine Berren! und auch von dem Buniche befeelt, das Meinige Dagu beigutragen, um Die Sinderniffe, Die dem Abichluffe Des Revifionsmerkes in erfter Lejung noch entgegensteben, zu beseitigen, habe ich mich entichloffen, folgenden Untrag ju fellen, ber zugleich eine größere Pracifion enthalt, und den ich Shrer Buffinmung empfehlen will, nämlich einen Berbefferungsantrag jum Untrage der Staateregierung sub 3 b., Dabin lautend :

ober ben andern Antrag ober für bas Amasuk 1 38 abg. "Der dauernde Bedarf für das Militair und für min Die Gehalte und Gefchaftskoften im Buftig = und Barmaltungsbienfte foll burch Mormalerats gemeinschaftlich mit dem Landtage feftgeftellt werden."

Der S. 2. bat eine fleine Menderung erfahren, Die in= deffen mehr Redactionsanderung ift, namlich anftatt ber Borberage unter Die Staatbregierung, fo ift bag: stroft

eichtig, bas fieht nicht "ift bradnipre met mechlieben Cone flitte gwifden gwei Perfonen liefen fich nur vermeibinigeliche

mawifchen der Staateregierung und dem Landtage vermoren Berlon ; baft im Untrag ber Giantheffi tradniseinerfo

Prafident: Der Untrag des Ubg. v. Findb bat Die erforderliche Unterftubung burch Unterschriften mehrerer ber herren Abgeordneten bereits erhalten. netrus medien allendele

Abg. Finch: Gine fleine Redaftionsanderung behalte habende Wert nicht zu Stande, bann ift Die rot don rim di

Prafident: Es hat fich niemand weiter jum Borte ben Einzelnbeiten bes Bortrags bes Mbg. Danera g.todlamag

216g. Wibel I, : Sch bitte um Das Bort word? Brafident: Gie haben das Bort.

Mbg. Bibel L. Meine Berren! Das fommt von bem Rachgeben! Sie haben nachgegeben und bergeben, mabilich febr viel in biefen Gigungen, und heute tritt ber Prafipent Des Staatsministeriums vor Sie bin und fagt : Nachgiebigfeit habe ihre Grengen! Er meint aber nicht die Ibrige, fonderne Die Geinige! Bir Undern baben nun freilich von ber bis berigen Nachgiebigteit ber Staatsregierung noch wenig erbliden fonnen. Gie fteben nun por einer barten Enticheibung; bas Bobl und bas Bebe bes Landes, fagt man Shnen, bange an einem bunnen, an einem fleinen bunnen Saben, fo will es das Staatsministerium. Doch ich will nicht blos von Diefer Seite Die Lage Der Sache beleuchten, ich wollte gern auch auf Die Grunde eingeben, welche ber Berr Minifterprafident Ihnen vorgetragen bat, wenn anders, nachdem ich ben Musschußbericht gelefen babe, noch irgend Etwas, mas wie ein Grund ausfabe, in jenem Bertrage bas Muge auf einen Augenblid hatte feffeln tonnen. Der Bortrag Des Berrn Ministerprafidenten bat gefagt, Die Staatbregierung molle bas Steuerwesen Durchaus nicht unveranderlich machen, aber ich habe aus feinen Borten nur beraublefen tonnen; auf Die Beranderung beffelben foll ber Landtag fernerbin feinen Ginfluß mehr haben. "Stocken ber Staatsgewalt" murbe als eine bedeutende Befahr fur bas Land bingefiellt - nun, m. S.! Daran ift biefes Land Dibenburg icon gewohnt feit 1849, bas Bichtigfte, bas Wefentlichfte ftocht fcon feit allen biefen Sahren; Das aber, mas ber Berr Minifterprafident meinte, Die Stockung ift furg, bas weiß biefes Land auch aus Erfahrungen; in wenig Bochen ift ein neues Minifterium ernannt. Benn bann auf Die Unfruchtbarteit Der Conflicte bingewiesen murbe, fo bat bas gewiß Riemand mehr ju beflagen, als die Bolfsvertretung, ber Staatsregierung fann nie und nimmer bas Recht eingeraumt werben, baran gu erinnern; fie bat, feit wir bas Staatsgrundgejet befigen, nicht einen einzigen Schritt gethan, um die Unfruchtbarteie in Fruchts barfeit ju permandeln. neigniefin eirolle efeld in nnat de

Die heutige Erflarung einem Landtage gegenüber, ber fo viel nachgegeben und vergeben bat, und jest noch Beschluffe gefaßt hat, Die dem Programme Des Miniferiums durchaus nicht birect entgegentreten; Die heutige Erflarung Diefem gand= tage gegenüber, - m. S. ! bas ift mabrlich nicht ber Beg Die landfrandische Berfassung fruchtbar gu machen. Den Stuhl gleich por Die Thure ju fegen Demjenigen, Der auch einmal ein leifes Bort Des Biderfpruchs fich erlaubt, m. S.1 bas ift nicht bas Ginvernehmen, bas ift nicht bas gebeibliche Bufammenwirken, welches Diefem Landtage bei feiner Groffe nung in hoffnung gestellt wird, eine hoffnung von ber am Schluffe jenes Bortrags noch gar beflagt wied von jener

Seite, daß fie nicht erfullt worden fei. Rommt das vor= habende Bert nicht ju Stande, bann ift die gandesvertretung mabrlich nicht Schuld baran! Und fo geschehe es! - Mus ben Einzelnheiten bes Bortrags bes 21bg. Pancrat will ich Ihnen Richts wieder in bas Gedachtniß gurudrufen; ber Gefammteindrud ift Ihnen geblieben, wie mir, es ift nachgeben, es ift völliges, freilich ummundenes Rachgeben und mit an= bern Borten. Benn Berr v. Findh fagt, für die Rormaletats, befonders fur ben Civildienft fei jest die Beit gefommen, nun ja, m. S.! bas gebe ich ju, fur bie Feftftellung ber Normaletats im Civilbienfte mag im Sinne ber Bureaufratie fest Die gute Beit fein, aber buten Gie fich mobl, m. S.! fpannen Gie ben Bogen nicht ju ftraff, tenn Gie fonnten fonft die Dauer Diefer Beit bamit verfurgen. Meine Ub= ftimmung weiß ich nicht beffer gu begrunden, als mit ben eigenffen Worten, welche ber Musichuß in feinem Berichte niebergelegt bat. Es ift mir nicht begreiflich, wie man noch nachgeben wollen fann, wenn man zuvor ben Mund fo voll genommen und gefagt hat: nur eine berathende Stimme gu haben, fei fünftig die Aufgabe bes Landtage, wenn man auf Diefe Borichlage ber Staatsregierung einginge," wenn man gefagt bat: "bie Rraft bes Landtags fei bann viel ju febr befchrantt, berfelbe werbe ben nothigen Ginfluß auf Die Leis tung ber Staatsangelegenheiten nicht behalten, und in eine Stellung gerathen, in welcher auf feine Unfichten und Bun= fche wenig Rudficht genommen werden murbe," "eine völlige Unterordnung ber einen Staatsgewalt unter Die andere," bas mare ber Ginn ber Regierungsantrage. Ja, m. S.! bas ift er auch! und bas fann und barf fein Bolfevertreter gugeben. Bas hilft ihr alles andere Recht auf bem Papiere, wenn man den Saupthebel nicht in der Sand behalt: bas Geld? Saben Gie die Macht nicht über die Mittel, fo haben Gie feine Dacht, fondern Gie find ohnmachtig und es mare bann vielleicht nur noch ein Untrag ju ftellen übrig, namlich die con= ftitutionelle Staatsform fich lieber gang gu verbitten.

Prafident: 3ch ichließe die Berathung, vorbehaltlich bes letten Bories bes herrn Berichterstatters.

Berichterst. Gelekmann II.: Der Herr Vorredner begann seinen Bortrag damit: "das kommt vom Nachgeben." Ich kann an diese Worte anknupfen, weil darin für den Landtag, wenigstens für die Mehrheit, in Bezug auf die gessaßten Beschlüsse, möglicherweise ein Vorwurf gefunden werden könnte, der meines Erachtens in keiner Weise begründet ist. Wenn der Landtag sich durch seine Beschlüsse in vielen Punkten mit den Anträgen der Staatsregierung sich einversstanden erklärt hat, so beruhten diese Beschlüsse auf offen anerkannten Gründen, durch welche dieselben hinreichend motivirt wurden. Der Landtag saßte diese Beschlüsse nicht, um auch gegen seine Ueberzeugung nachzugeben; ein solches reines Nachgeben wird Niemand darin sinden können. Der Herr Abg. Wiede bei I. hat auch ein solches behauptetes Nachgeben in keiner Weise bewiesen, und es ist daher hier wieder der Fall,

daß nur eine unerwiesene Behauptung des Abgeordneten fur Bechta vorliegt, welcher in benjenigen Befdluffen, Die gerabe mit feinen Unfichten und Bunfchen nicht übereinstimmen, nur ein bloges Nachgeben ben Anfichten und Bunfchen ber Staatsregierung gegenüber ju finden Scheint. Wenn jest noch eingelne Differengpuntte zwijden ben Untragen ber Staatbregies rung und ben bisherigen Befchluffen bes Landtags vorliegen, fo wird es fich auch bier nicht um ein fimples Nachgeben, nämlich barum bandeln, ob wir Etwas, was wir fur ein richtiges Pringip halten, aufgeben, und Etwas unferer Unficht nach Ungulaffiges bafur annehmen wollen, fonbern barum, ob die Staatsregierung fur ihre Bebenten und Untrage wichtige Grunde angeführt bat, ober ob ber Landtag etwaige Mobifitationen feiner fruberen Beichluffe unter Bahrung ber nothwendigen Rechte Des Landes und Des Landtage ben alls gemeinen Intereffen fur angemeffen halt. Dit berartigen Redensarten, wie wir fie vorber gebort haben, betampft man aber feine Grunde. Das Mitglied fur Bechta hat nur ein= fach behauptet, Der Untrag Des Abg. Pancras fage gang daffeibe, wie ber Untrag ber Staatsregierung; berfelbe gabe unbedingt in Diefer Begiehung bem Untrage Der Staatbregierung nach, nur mit andern Borten. Dan hatte erwarten Durfen, daß biefes einigermaßen nachgewiefen und wenigftens ber Pancrab'iche Untrag furg erlautert worden mare. G6 hat aber bem rechtsgelehrten Mitgliede fur Bechta nicht gefallen, irgend ben Unterschied zwischen ben beiben Untragen naber in's Huge zu faffen. Huch hier hat er geglaubt, feine einfache Behauptung murbe alle Grunde vollständig erfeben. Es mag in frubern Beiten und vielleicht auch jest in gewiffen Rreifen Die einfache Behauptung Diefes Ditgliedes leicht Ge= wicht baben; fo weit ift es aber noch nicht mit bem gand= tage gefommen, daß bie Behauptung des Abg. Bibel I. von demfelben einem Beweife gleich geachtet wurden. - 3ch balte es inbeg boch fur angemeffen, auf den Unterfchied gwis fchen den beiden Untragen und auch auf die Motiven bes Musichusberichts naber einzugeben, weil es badurch erleichtert wird, daß ber gandtag auf Diefe Grunde bin fur ten einen oder den andern Untrag oder für bas Umendement des Abg. Pancray fich entscheidet. Der Ausschuß hielt, wie im Berichte bereits gefagt ift, ben Untrag Der Staatbregierung nicht für annehmbar, weil er ju fehr bie Rechte bes Landtags ju beschränfen scheint. Wenn aber bas Mitglied fur Bechta eben behauptet, daß im Musichufbericht ftande, ber Untrag der Staatsregierung enthalte eine vollftandige Unterordnung des Landtags unter Die Staatsregierung, fo ift bas nicht richtig, bas fteht nicht im Bericht; es fteht nur barin: Conflicte zwischen zwei Perfonen ließen fich nur vermeiben burch vollständige Unterordnung der einen unter dem Billen ber andern Perfon; bag im Antrag ber Staatbregierung eine fo vollständige Unterordnung vorhanden fei, fteht nirgends im Bericht. Daß aber die Rechte bes Landtags nicht fo weit beschränkt werden durfen, als mit Unnahme des Untrage ber

wie man fchon fruber mehrmals zu erklaren genothigt mar,

Staatsregierung geichehen murbe, - biefer Unficht ift ber Ausschuß allerdings gemefen. Der Musschuß glaubte, wenn Untrage auf Bewilligung von Musgaben von Geiten der Staatbregierung gemacht wurden, Die fie als nothwendige Musgaben glaubt beantragen ju muffen, daß, fofern der Land= tag biefe Musgaben nicht als nothwendig anerkennen fann, biefelben von der Staatsregierung nicht gemacht merben durfen. Diefes Bedenten scheint durch ben Untrag bes Abg. Pancrat befeitigt ju fein, es foll nämlich banach nicht bie einseitige Erklärung ber Staatsregierung, daß die Musgabe eine nothwendige fei, allein genugen, daß fie gemacht werben durfe, fondern es follen nur die fruber vom Landtage für ben ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern forterhoben und die früheren Ausgaben nur gemacht meiben durfen, wenn gleichfalls ein früherer gandtag Diefelben gur Beftreitung bes ordentlichen Staatsbedarfs bewilligt bat. Dies hat Der Mbg. Panerat weitläufig auseinandergefest. 3ch mußte biefes aber der einfachen Behauptung Des Abgeordneten fur Bechta gegenüber, bas beibe Untrage auf Gins hinauslaufen, noch= mals hervorheben, weil burch bas Umenbement bes Ubg. Pancras allerdings bas Bedenten bes Musichugberichtes im Befentlichen beseitigt ift. Es fann alfo eine Ausgabe niemals gemacht werden, wenn fie nicht von einem Candtage bewilligt ift; benn daß, da der frubere Landtag Diefe Mus: gabe als eine ordentliche Musgabe bereits bewilligt bat, Diefer Buftand vorläufig festgehalten wird, bis bie Entscheidung bes Staatsgerichtshofs ober bes vereinbarten Schiedsgerichts er= folgt ift, icheint infofern erhebliche Bebenten nicht gegen fich ju haben, als die Entscheidung febr bald erfolgen fann. Ueberhaupt ift ber Musichus bavon ausgegangen, baß bie Staatbregierung und der Landtag in Beziehung auf Erhebung ber Steuern und in Beziehung auf Bermendung berfelben gu ben Ausgaben möglichst gleichberechtigt fein muffen, und bag fein Theil allein einseitig Menderungen machen burfe. Gine folche Gleichberechtigung scheint nun in bem Untrage Des Mbg. Pancrat infofern vorhanden ju fein, als danach die Staatsregierung neue, bisher nicht vorgekommene orbentliche Musgaben niemals machen fann ohne vorherige Buftimmung bes Landtages. Daß aber durch Die einfache Bermeigerung des Landtags fofort auch eine bisher ichon bewilligte Musgabe aufzuhören habe, bis hieruber bas Schiedsgericht ent= schieden hat, scheint nicht nothwendig gefordert werden gu brauchen, und icheint daber in diefer Beziehung auf beiden Geiten burch bas Amendement bes Abg. Pancrag eine gleichberechtigte Stellung gewahrt ju fein. Wenn wir nun noch hinzunehmen, bag bas Schiedsgericht auch über Die Berantwortlichkeit bes Staatsministeriums entscheidet, ba wir vorher ausdrucklich gebort haben, bag, wenn bas Schieds: gericht eine Musgabe, welche ungeachtet bes Nichtanerkenntniffes berfelben von Seiten bes Landtags von dem Staatsminifte= rium gemacht worben ift, wenn bas Schiedsgericht eine folche Musgabe nicht als nothwendig anerkennt, bag bann bas

Ministerium vollkommen bafür verantwortlich gemacht werden und sogar zum Ersat angehalten werden kann; so scheint mir wesentlich das Recht des Landtags insofern gewahrt zu sein, als niemals Gelder verausgabt werden dürsen, deren Berausgabung von einem Landtage nicht genehmigt ist, als man dadurch gegen eine leichtsinnige Verwendung der Gelder in dieser Beziehung gesichert ist.

3ch glaube demnach, daß durch den Untrag bes Ubg. Pancrag Die Bebenten des Musichuffes im Befentlichen gehoben find, und murde infofern fur diefen Untrag ftimmen fonnen. 3ch murbe es um fo mehr, als die endliche Ent= icheidung des Bundesichiedsgerichts, meldes allerdings lange auf fich marten laffen konnte, infofern Bedenten erregt, als icon das erfte Urtheil des vereinbarten Schiedegerichts ober des Staatsgerichtshofe unbedingt maggebend und binbend fein foll. Meine Berren! es handelt fich bier barum nicht nur, die Revision unseres Staatsgrundgefebes ju Ende ju bringen, fondern auch darum, Die Rechte auf ber einen Geite Der Staateregierung, auf ber andern Geite bes Landtage, in einer folchen Beife miteinander in Ginklang ju bringen, baß wir in ber Folge erwarten durfen, daß Gie in einigem Streben jum Bohl unferes Landes und jur gedeihlichen Ent= widelung unferer öffentlichen Berhaltniffe gufammen arbeiten werden. Es ift gwar von bem Berrn Borredner auf Die frühern vielen Konflicte hingewiesen worden, und hat der= felbe es fur ein Leichtes gehalten, Diefelben Daburch in 14 Tagen zu erledigen, daß ein neues Staatsminifterium gebilbet werbe. 3ch weiß aber nicht, wie er es nachweisen will, baß es hier fo leicht fei, ftets ein neues Minifterium gu bilben. Schon bei fruberen Belegenheiten erlaubte ich mir, auf Diesen Punkt binguweisen, und halte es nicht fur nothig, bar= auf zurudzukommen. 3ch glaube, daß es bei uns nicht fo leicht ift, fo baufig ein neues Ministerium ju bilben; jeden= falls aber weiß ich, bag ein berartiger häufiger Bechfel nie= mals im Intereffe einer gedeihlichen Entwickelung unferes Landes fein, bag es nicht jum Boble beffelben, jum ftetigen und richtigen Fortschritte beitragen wird, und fann ich baber Diefes Mustunftsmittel gur Erledigung von Conflicten fur uns fere Berhaltniffe auf feinen Fall gu ben gludlichen rechnen. Benn wir alfo erwarten burfen, daß wir durch ben jegigen Untrag des Abg. Pancrat nicht nur den letten Differeng= puntt beseitigen, fondern auch den gandtag und Die Staats= regierung als gleichberechtigt auf beiben Geiten in Begiebung auf Erhebung und Bermendung der Steuern bingeftellt ba= ben, barf ich ben Untrag bes Mbg. Pancras jur Unnahme empfehlen. Gegen den Untrag bes Ubg. v. Finch ju bem folgenden neu vorgeschlagenen Artifel sub Biffer 3. habe ich wefentliche Grunde nicht vernommen, glaube auch, daß durch Diefe Modification Des Antrages Der Staatsregierung Die Be= benten bes Musichuffes im Befentlichen beseitigt find. Damentlich in Bezug auf benjenigen Grund, ber ber bedeutenbfte mar, in Beziehung auf die Feftfegung bes Militaretats vor

ber befinitiven Festsehung der Contingente der einzelnen Staaten, ift das Bedenken vollstandig beseitigt.

Auch in dem andern Punkte scheint ein so wesentliches Interesse des Landes und des Landtags nicht vorzuliegen, daß wir nicht darauf eingehen sollten, weil ja ohne Zustimmung des Landtags auch die Besoldungen in einem Normaletat nicht sixirt werden können, und weil — darauf mache ich namentlich ausmerksam — diese Fassung auf die bestehenden Besoldungen der bereits angestellten Staatsdiener einen Ginssus nicht üben kann, denn diese haben einen staatsrechtlich und privatrechtlich zu schüßenden Anspruch; und in Beziezbung auf die Folge scheint mir kein Bedenken erhoben werzoen zu können. Ich glaube, daß auch dieser Antrag geeignet erscheint, eine Vereinigung herbeizusühren, und unsere Thätigkeit zu einem ersolgreichen Abschlusse zu bringen.

Prafibent: Es wurde nun zur Abstimmung zu schreisten sein, da indes die Verbesserungsantrage, wie sie von den Abgg. v. Finch und Pancratzu dem früheren Beschlusse bes Landtags gestellt sind, erst heute zur Kenntniß des Landtags gestommen sind, so scheint es bei der Bichtigkeit des Gegenstandes noch die Frage zu sein, ob es sich nicht empfehlen wurde, die Abstimmung über die vorliegenden Antrage bis morgen auszusehen. Falls nicht aus der Versammlung ein Antrag auf sofortige Abstimmung erfolgt, wurde ich annehmen, daß der Landtag damit einverstanden sei, die Abstimmung sowohl über die Regierungsanträge als über die heute zu den Beschlüssen des Landtags gestellten Verbesserungsanträge erft morgen vorzunehmen.

Bir setzen die Abstimmung bis morgen aus. Die Tagesordnung ift damit erledigt. Auf die Tagesordnung der nachften Sigung wurde nun 1) die beute ausgesetzte Abstimmung
zu sehen sein, und 2) die zweite Lesung der früheren Beschlüsse des Landtags in Betreff der Revision des Staatsgrundgesetzes, welche nach den früher vielfach abgegebenen Erklärungen im Landtage, und nach dem letzten Beschlusse,
ben der Landtag in dieser Angelegenheit gesaßt hat

(Unruhe in der Bersammlung, einzelne Mitglieder erhe-

Ich bitte, daß die Herren Plat nehmen; — nach diesem Beschlusse des Landtags würde diese zweite Lesung nur das Einverständniß des Landtags mit der Fassung der Beschlüsse, mit ihrer Zusammenstellung und mit der Richtigkeit der darin angezogenen Artikel zc. zum Gegenstande haben. Es ist, wie mir bekannt, von Seiten des Revisionsausschusses die Berananstaltung getroffen, daß die Beschlüsse des Landtags in der Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfs — meine ich — zusammengetragen sind vom Abschreiben, und daß jedem Mitzgliede des Landtages ein Eremplar dieser Zusammenstellung wird zugestellt werden. Ich höre eben, daß die Mittheilung noch heut oder spätestens morgen erfolgen kann. Ob nun

der Landtag unter diesen Umständen schon morgen auf die zweite Lesung, die allerdings keine weitere Vorbereitung nothswendig macht, als daß eben im Landtage selbst ein richtiges Exemplar verlesen wird nach den Beschlüssen, wie sie in den Protocollen niedergelegt sind, und daß danach von Seiten der Mitglieder des Landtags eine Controle durch Nachlesung geübt wird, ob zu dieser Procedur morgen geschritten werden solle, wurde vom Beschlusse des Landtags abhängen. Mit scheint ein Hindernis nicht entgenzustehen. Es wird mir soeben angezeigt, daß auf die Tagesordnung der nächsten Sihung auch noch der Bericht des Krongutsausschusses über die Mittbeilung geseht werden kann, welche zuleht von Seizten des Großberzoglichen Staatsministeriums dem Landtage gemacht ist. Abg. Staderjan II.

Abg. Strackerjan II.: Es werden auch noch einige febr turze Berichte des Finanzausschusses über die letten Mittheilungen des Großberzoglichen Staatsministeriums, in Betreff der Bittwenkasse und in Betreff des Budgets auf die Tagesordnung geseht werden konnen, da ich vermuthe, daß der Landtag dieselben nicht vorher schriftlich haben will.

Prafident: Da nun die Sitzung erft etwas spater anberaumt zu werden braucht, um nicht unnöthig Beit zu verwenden, so mochte es doch den Borzug verdienen, daß mit der 2. Lefung erft übermorgen begonnen wurde.

(Buruf von ben Abg. Bibet II. und v. Findh: "Gine Nachmittagsfigung!")

Falls das gewunscht wird, scheint mir burchaus Richts entgegen ju stehen.

Abg. Wibel II.: Ich glaubte, daß wir morgen Nachmittag noch eine Sigung halten follten. Benn wir morgen dasjenige, was der herr Präfident erwähnte, abmachten und Nachmittags die cursorische 2. Lesung vornehmen, so kamen wir um 1 Tag weiter.

Prafident: Da fein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, bag die Bersammlung bamit einverstanden ift. Ich setze bemnach auf die Tagesordnung der nachsten Sigung:

- 1. die heute ausgesehte Abstimmung über die Antrage der Staatsregierung und der Abg. Pancrah und v. Finch zu Abschn. X. und XI. des Staatsgrundsgesehes.
 - 2. Den Bericht des Krongutsausschusses, betreffend die Mittheilung ber Staatsregierung über die letten Besichluffe, welche von dem Landtage in der Krongutsangelegenheit gefaßt find.
- 3. Den mundlichen Bericht bes Finanzausschuffes über verschiedene minderwichtige Gegenstände.
 - 4. Die 2. Lefung über die Beschluffe des Candtags, betreffend die Borlage der Staatsregierung v. 25. Upril

4852, wegen veränderter Bahl der Mitglieder der Preisermittelungscommission im Fürstenthum

Die nächste Sigung wird stattfinden morgen um 11 Uhr. Ich ersuche die herren Mitglieder der Bureau's, nach bem Schlusse ber Sigung bier noch versammelt zu bleiben. Rach

Diging and god on Bridge bes Rronguebausschuffer über

injervent and percent merben formen, da ich vermutber

bem Schluß ber Sigung municht ber herr Staatbrath Krelling bem Landtage in vertraulicher Sigung eine Mittheilung in Betreff bes Septembervertrags zu machen. Die Sigung ift geschlossen.

(Schluß ber Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.)

Ramens ber Redactions - Commiffion :

Strackerjan I.

Praffibent : Co noutbe, nut jur Il fingmang gen fein, ba indes bie Berbefferungbantrage wir fie be

bis Landrags gestellt sind "of Gente int Architects bed Lands tags geldminen sind, in ident es dei der Allichrigfort Let Gegenständes noch die george zu sein, od an statt nicht ein

alega o final nat Tourse in tem fourth

and die bendam algieles dangeredellen Schnellpreffendruck pon Gerhard Stalling in Oldenburg.